



Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Abteilung II/1
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Sachbearbeiter
Dr. Limberg
Telefon +43(0)1 514 33-1793
Fax +43(0)1 51433/1784
e-Mail thomas.limberg@bmf.gv.at
DVR 0000078

GZ. BMF-111401/0010-II/1/2005

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 27. Jänner 2006 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Das Bundesministerium für Finanzen lädt in diesem Zusammenhang zu einer Informationsveranstaltung am 11. Jänner 2006, 14 Uhr, Sitzungssaal 101 des Bundesministeriums für Finanzen, ein.

Anlage

21. Dezember 2005

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

(elektronisch gefertigt)

1. Parlament

Präsident des Nationalrates

2. Bundesbehörden

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Abteilung I/B/6

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung für Rechtsangelegenheiten und

Legistik Abteilung Pers/6

Präsidenschaftskanzlei

Rechnungshof

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

3. Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)

Österreichischer Gemeindebund

Österreichischer Städtebund

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

4. Interessens- und Berufsvertretungen

Bundesarbeitskammer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Vereinigung der österreichischen Industrie

Wirtschaftskammer Österreich

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 2 lauten Z 1 und 2:*

- „1. die Vorarbeiten für das Bundesfinanzrahmengesetz und den Budgetbericht;
2. die Vorbereitung und Erstellung der Entwürfe für das Bundesfinanzrahmengesetz und das Bundesfinanzgesetz;“

2. *Im § 2 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.*

3. *§ 5 Abs. 3 Z 2 und 3 lauten:*

- „2. die Mitwirkung an der Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes (§ 12) sowie des Strategieberichts dazu (§ 12g) und an der Erstellung des Budgetberichts (§ 34 Abs. 3);
3. die Mitwirkung an der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes (§ 30);“

4. *Nach dem § 11 entfallen die Überschrift des 3. Abschnittes sowie die §§ 12, 13 und 13a.*

5. *Nach dem § 11 werden folgende neue Überschrift des 3. Abschnittes sowie folgende §§ 12 bis 12g jeweils samt Überschriften eingefügt:*

„3. Abschnitt

Bundesfinanzrahmengesetz und Strategiebericht; finanzielle Auswirkungen rechtsetzender und sonstiger grundsätzlicher Regelungen

Bundesfinanzrahmengesetz

§ 12. (1) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich bis spätestens 30. April den von ihr beschlossenen Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes zusammen mit dem Strategiebericht gemäß § 12g vorzulegen.

(2) Der Bundesfinanzrahmen ist nach sachlichen Kriterien in folgende Rubriken zu unterteilen:

1. Recht und Sicherheit;
2. Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie;
3. Bildung, Forschung, Kunst und Kultur;
4. Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt sowie
5. Kassa und Zinsen.

(3) Die Rubriken sind nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen zu unterteilen.

Obergrenzen für Rubriken und Untergliederungen des Bundesfinanzrahmengesetzes

§ 12a. (1) Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für die vier folgenden Finanzjahre unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 Abs. 1 auf der Ebene von Rubriken und Untergliederungen Obergrenzen für Ausgaben und Personalkapazitäten sowie die Grundzüge des Personalplanes festzulegen, wobei die Personalkapazitäten in Vollbeschäftigtenäquivalenten zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres ausgedrückt werden.

(2) Die jeweiligen, auf die einzelne Rubrik bezogenen Obergrenzen für Ausgaben setzen sich dabei zusammen aus:

1. der Summe der in der jeweiligen Rubrik betragsmäßig fix begrenzten Ausgaben;
2. variablen Ausgaben, deren Obergrenze auf Grund eines geeigneten Parameters errechenbar ist (Abs. 4), und
3. den Mitteln, die in Form von Rücklagen (§§ 53 und 17a) verfügbar sind.

(3) Die jeweiligen auf die einzelnen Untergliederungen einer Rubrik bezogenen Obergrenzen setzen sich zusammen aus:

1. der Summe der in der jeweiligen Untergliederung betragsmäßig fix begrenzten Ausgaben;
2. variablen Ausgaben, deren Obergrenze auf Grund eines geeigneten Parameters errechenbar ist (Abs. 4), und
3. den Mitteln, die in Form von Rücklagen (§§ 53 und 17a) verfügbar sind.

(4) In Bereichen, in denen die Ausgaben in einem Ausmaß von konjunkturellen Schwankungen abhängig sind, sodass eine betraglich fixe Vorausplanung nicht möglich ist, kann das Bundesfinanzrahmengesetz eine variable Ausgabenobergrenze vorsehen. Zu diesen Bereichen zählen insbesondere:

1. die gesetzliche Pensionsversicherung;
2. die gesetzliche Arbeitslosenversicherung und
3. der Finanzausgleich.

Die Festlegung der Bereiche, in denen variable Ausgabenobergrenzen zulässig sind und die Bestimmung der Parameter haben mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu erfolgen.

(5) Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie die Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen sind von der Erfassung im Bundesfinanzrahmen ausgenommen.

Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes

§ 12b. (1) Die im Bundesfinanzrahmengesetz für vier Finanzjahre festgelegten Obergrenzen auf Rubrikenebene dürfen weder bei der Erstellung noch beim Vollzug des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes überschritten werden, ausgenommen bei Gefahr im Verzug und im Verteidigungsfall (Art. 51b Abs. 2 und 4 B-VG).

(2) Die in den Untergliederungen als Obergrenze festgelegten Ausgabenbeträge und Personalkapazitäten sind für das nächstfolgende Finanzjahr verbindlich und können in Summe unter der Obergrenze der jeweils zugehörigen Rubrik liegen. Wird ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, sind die Ausgabenbeträge und Personalkapazitäten der Untergliederungen für diese beiden Finanzjahre verbindlich. Die zulässigen Ausgabenbeträge können gemäß § 41 überschritten werden.

Vorbereitung des Bundesfinanzrahmengesetzes

§ 12c. Jedes haushaltsleitende Organ hat die für die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes und des erläuternden Strategieberichts

erforderlichen Unterlagen dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der von diesem aufzustellenden Grundsätze zu übermitteln.

Planung der Personalkapazitäten

§ 12d. (1) Soweit die Unterlagen gemäß § 12c die benötigten Personalkapazitäten betreffen, sind sie dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen aufzustellenden Grundsätze zu übermitteln.

(2) Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Entwurf zu den Obergrenzen der Personalkapazitäten ausgedrückt in Vollbeschäftigtenäquivalenten zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu erstellen.

Erstellung des Entwurfs zum Bundesfinanzrahmengesetz

§ 12e. Der Bundesminister für Finanzen hat die gemäß § 12c übermittelten Unterlagen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltsführung sowie auf die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu prüfen und sodann einen Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz im Sinne von § 12b zu erstellen.

Vorlage des Entwurfs zum Bundesfinanzrahmengesetz

§ 12f. Der Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz und der Strategiebericht gemäß § 12g sind der Bundesregierung vom Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um Personalkapazitäten handelt, vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Strategiebericht

§ 12g. (1) Der Strategiebericht hat den Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz und dessen Zielsetzungen zu erläutern. Soweit der Strategiebericht Personalkapazitäten betrifft, ist er vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im Übrigen vom Bundesminister für Finanzen zu erstellen.

(2) Der Strategiebericht hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung;
2. die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen sowie die daraus folgende budgetpolitische Strategie;
3. die Erläuterungen zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken und Untergliederungen unter Darlegung der beabsichtigten Ausgabenschwerpunkte, wobei neben den Obergrenzen für die folgenden vier Finanzjahre vergleichbare Obergrenzen des laufenden Finanzjahres und die tatsächlichen Ausgaben des vorhergegangenen Finanzjahres anzugeben sowie die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen zu begründen sind;
4. den Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Einnahmen im Zeitraum der nächsten vier Jahre getrennt nach Jahresbeträgen, wobei zweckentsprechende Zusammenfassungen vorgenommen werden können;
5. die Erläuterungen zur Entwicklung der Einnahmen;
6. eine Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen sowie
7. die Annahmen, die bei den variablen Ausgabengrenzen zugrunde gelegt wurden.“

6. Im § 16 Abs. 1 entfällt die Z 3.

7. Im § 16 Abs. 1 lautet die Z 4:

„4. Entnahmen aus Rücklagen;“

8. Im § 16 wird nach dem Abs. 3a folgender Abs. 3b neu eingefügt:

„(3b) Einnahmen, die der Bund dafür erhält, dass Bundespersonal für aus dem Bundeshaushalt ausgegliederte Rechtsträger und deren Nachfolgeunternehmen Leistungen erbringt, sind gesondert als Verminderung der Ausgaben für dieses Bundespersonal zu veranschlagen und zu verrechnen.“

9. Im § 16 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Von dem im ersten Satz des Abs. 1 aufgestellten Grundsatz wird bei der Verrechnung der Gebarung für Schuld aufnehmen gemäß § 40 Abs. 1, § 65a und gemäß § 65b abgegangen. Die Einnahmen und Ausgaben aus dieser Gebarung werden im Bundesvoranschlagsentwurf netto dargestellt; die diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben sind jedoch von einander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes gesondert auszuweisen.“

10. Im § 17 Abs. 2 wird das Wort „Stellenplan“ durch das Wort „Personalplan“ ersetzt.

11. Im § 17 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 5a neu eingefügt:

„(5a) Sieht ein Bundesgesetz vor, dass der Bund den Abgang einer zweckgebundenen Gebarung abzudecken hat, so sind die diesbezüglichen Ausgaben innerhalb dieser Gebarung zu veranschlagen und zu verrechnen.“

12. § 17a Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Unterschiedsbetrag zwischen den sich im jeweiligen Finanzjahr aus der Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 94 für die Organisationseinheit ergebenden tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben einerseits und den im Bundesvoranschlag für die Organisationseinheit im jeweiligen Finanzjahr enthaltenen Einnahmen und Ausgaben andererseits ist jeweils nach Maßgabe des Abs. 5 für die Dauer des Projektzeitraumes vom Bundesminister für Finanzen voranschlagsunwirksam einer Rücklage zuzuführen oder führt zu einer Verminderung dieser Rücklage.“

13. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Der Bundesvoranschlag ist unter grundsätzlicher Beachtung des Dezimalsystems nach Rubriken und Untergliederungen gemäß § 12a und darüber hinaus nach Titeln, Paragraphen und Unterteilungen zu gliedern.“

14. § 19 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 19. (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Bundesfinanzgesetzes sind in Rubriken gemäß § 12 Abs. 2 zu gliedern.

(2) Die Rubriken sind nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen zu gliedern. Die Einnahmen und Ausgaben des Nationalrates und des Bundesrates sind jedoch gemeinsam in einer Untergliederung zu erfassen.

(3) Innerhalb der Untergliederungen sind die Einnahmen und Ausgaben auf Grund ihrer durch den Entstehungsgrund oder den Zweck bestimmten Zugehörigkeit zu gleichen Sachgebieten den Titeln zuzuordnen.“

15. Im § 21 Abs. 2 Ziffer 1 entfallen lit. d und g.

16. Im § 21 Abs. 2 Ziffer 2 entfallen lit. e und h.

17. Im § 25 wird jeweils die Wortfolge „eines Kapitels“ durch die Wortfolge „einer Untergliederung“ ersetzt.

18. Im § 26 wird das Wort „Stellenplan“ in der Überschrift sowie in den Abs. 3 und 5 jeweils durch das Wort „Personalplan“ ersetzt, wird im Abs. 4 die Wortfolge „nach Kapiteln“ durch die Wortfolge „nach Untergliederungen“ ersetzt und lautet der Abs. 1:

„(1) Die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes wird durch den Personalplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes festgelegt. Hiebei dürfen die Planstellen nur in der Art und Anzahl festgesetzt werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind und die zulässige Personalkapazität des Bundesfinanzrahmengesetzes gemäß § 12a Abs. 1 nicht übersteigen.“

19. *Im § 30 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „unter Beachtung des Budgetprogrammes“.*

20. *Im § 30 Abs. 2 lautet der zweite Klammerausdruck „(§ 34 Abs. 4)“.*

21. *Im § 31 samt Überschrift wird das Wort „Stellenplanentwurf“ jeweils durch das Wort „Personalplanentwurf“ grammatikalisch richtig ersetzt.*

22. *Im § 33 werden in der Überschrift der Ausdruck „Stellenplanentwurfes“ durch „Personalplanentwurfes“ und die Wortfolge „Entwurf des Stellenplanes“ durch die Wortfolge „Entwurf des Personalplanes“ ersetzt.*

23. *Im § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Arbeitbehelfes (Abs. 3) und des Budgetberichtes (§ 13)“ durch die Wortfolge „des Budgetberichtes (Abs. 3) und des Arbeitsbehelfes (Abs. 4)“ und die Wortfolge „Entwurf des Stellenplanes (§ 33)“ durch die Wortfolge „Entwurf des Personalplanes (§ 33)“ ersetzt.*

24. *§ 34 Abs. 3 und 4 lauten:*

„(3) Der Budgetbericht hat insbesondere zu enthalten

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung,
2. einen Überblick über die budgetpolitischen Ziele und Schwerpunkte,
3. eine zusammenfassende Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushaltes nach finanzwirtschaftlichen, ökonomischen und funktionellen Gesichtspunkten,
4. eine Gegenüberstellung mit den vergleichbaren Werten des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes sowie
5. eine Darstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, insbesondere des öffentlichen Defizits und der öffentlichen Verschuldung.

(4) Der Arbeitsbehelf hat insbesondere zu enthalten:

1. die Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln sowie eine Gegenüberstellung der bei jedem Titel veranschlagten Beträge mit den Voranschlagsbeträgen des laufenden Finanzjahres sowie mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Finanzjahres, eine Begründung für die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen und eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Bundes sowie
2. aussagekräftige Leistungskennzahlen für alle wesentlichen Aufgabenbereiche zur Unterstützung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung, wobei nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit Vergleiche mit anderen Organisationseinheiten, Einrichtungen der Privatwirtschaft und anderen Staaten anzustellen sind.“

25. *§ 35 lautet:*

„**§ 35.** Der Bundesminister für Finanzen hat zur Aufzeigung von Zusammenhängen und zum besseren Verständnis zusätzliche Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz zu verfassen. Diese Übersichten haben jedenfalls folgende Darstellungen zu enthalten:

1. budgetäre Eckwerte und ihre Entwicklung im Zeitvergleich;
2. Übersichten über die Personalkapazität und den Aufwand für Bedienstete des Bundes einschließlich Pensionisten;
3. Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften;

4. EU-Gebahrung im Bundeshaushalt;
5. forschungswirksame Ausgaben des Bundes;
6. Beteiligungen des Bundes an anderen Rechtsträgern einschließlich der Zahlungsströme zu bzw. von ausgegliederten Unternehmen.“

26. Im § 36 Abs. 2 wird die Wortfolge „Erstellung des Stellenplanentwurfes“ durch die Wortfolge „Erstellung des Personalplanentwurfes“ ersetzt.

27. Im § 40 Abs. 1 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Für Zahlungen des Bundes gemäß § 52 Abs. 5 kann der Bundesminister für Finanzen gesonderte Regelungen durch Richtlinien treffen.“

28. § 41 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch auf Grund einer vom Bundesminister für Finanzen zu beantragenden Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare außer- oder überplanmäßige Ausgaben innerhalb der im Art. 51b Abs. 2 und 4 B-VG vorgesehenen Betragsgrenzen geleistet werden. Die vorerwähnten qualitativen Voraussetzungen gelten dann und nur insoweit als erfüllt, wenn im Laufe des Finanzjahres ein unvorhersehbarer Bedarf eintritt und die sich daraus ergebende außer- oder überplanmäßige Ausgabe so vordringlich ist, dass die ansonsten gemäß Abs. 1 erforderliche Bewilligung des Nationalrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

(3) Außerdem dürfen überplanmäßige Ausgaben mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dann geleistet werden, wenn diese Mehrausgaben aus einer bestehenden Finanzschuld erforderlich werden.

(4) Anderen als im Abs. 3 bezeichneten überplanmäßigen Ausgaben darf der Bundesminister für Finanzen nur im Rahmen einer ihm hiefür gemäß Art. 51b Abs. 3 B-VG erteilten bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung zustimmen.

(5) Die Bundesregierung darf Verordnungen gemäß Abs. 2 dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates nur vorlegen, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(6) Der Bundesminister für Finanzen darf unter folgenden Bedingungen der Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß Abs. 3 und 4 zustimmen:

1. wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen innerhalb derselben Untergliederung oder unter Reduzierung der für diese Untergliederung gebildeten Rücklagen gemäß § 53 durch Mehreinnahmen aus Kreditoperationen sichergestellt ist,
2. wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen bei anderen Untergliederungen derselben Rubrik sichergestellt ist und das Einvernehmen zwischen den beteiligten haushaltsleitenden Organen hergestellt wurde,
3. wenn die Bedeckung durch Mehreinnahmen aus Kreditoperationen sichergestellt ist sowie alle Umschichtungsmöglichkeiten gemäß Z 1 ausgeschöpft worden sind, keine gemäß § 53 Abs. 1 gebildeten Rücklagen bestehen und die Obergrenze der jeweiligen Rubrik nicht überschritten wird.“

29. Im § 41 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(7)“.

30. Im § 45 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „ein Kapitel“ durch die Wortfolge „eine Untergliederung“ und die Wortfolge „diesem Kapitel“ durch die Wortfolge „dieser Untergliederung“ ersetzt.

31. § 52 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Die Ermittlung der Rücklagen darf nach Maßgabe des § 53 bis zum 30. Jänner des folgenden Finanzjahres vorgenommen werden.“

32. § 53 samt Überschrift lautet:

„Rücklagen

§ 53. (1) Sind am Ende eines Finanzjahres die tatsächlichen Gesamtausgaben einer Untergliederung in der Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 94 niedriger als die veranschlagten, so kann der Differenzbetrag in späteren Finanzjahren ohne Beschränkung auf einen bestimmten Verwendungszweck vom haushaltsleitenden Organ ausgegeben werden. Der Differenzbetrag wird voranschlagsunwirksam durch den Bundesminister für Finanzen ermittelt; hiebei sind insbesondere auszuklammern:

1. Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen sowie nach Maßgabe von Mehreinnahmen von der EU,
2. variable Ausgaben (§ 12a Abs. 2 Z 2);
3. gebundene Ausgaben im Sinne § 42;
4. Ausgaben, die zu einer im Sinne § 17a flexibilisierten Organisationseinheit gehören und
5. Mehrausgaben in der vom Bundesministerium für Finanzen gemäß § 41 Abs. 6 Z 3 genehmigten Höhe.

(2) Mehreinnahmen von der EU, denen keine dementsprechenden Mehrausgaben gegenüberstehen und durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene zweckgebundene Einnahmen (§ 17 Abs. 5) sind im jeweiligen Finanzjahr im Sinne von § 38 Abs. 1 zu verwenden und erhöhen die Rücklagen gemäß Abs. 1, wobei jeweils die Zweckbestimmung erhalten bleibt.

(3) Ergeben sich im laufenden Finanzjahr tatsächliche Mehreinnahmen, die auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung für Mehrausgaben herangezogen werden dürfen, so sind diese Mehreinnahmen den Rücklagen gleichzuhalten, wobei die voranschlagsunwirksame Rücklagenermittlung schon vor Ende des Finanzjahres erfolgen kann.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat durch Richtlinien nähere Regelungen zum Vollzug der Abs. 1 bis 3 zu erlassen. Darin sind insbesondere zu regeln

1. Ausgabenbeträge, die bei Ermittlung des Differenzbetrages unberücksichtigt bleiben;
2. transparenter Ausweis der Rücklagen in zweckmäßiger Gliederung;
3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rücklage;
4. detaillierte Zuordnung der Rücklage, wenn sich die Zusammensetzung der Untergliederung ändert.“

33. Im § 65a wird nach dem Abs. 1a folgender Abs. 1b neu eingefügt:

„(1b) Verändert sich im Zuge der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses eines Finanzjahres (Bundesrechnungsabschlussjahr) der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen gegenüber seinem vorläufigen Saldo zum 31. Jänner des folgenden Finanzjahres, so ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, jeweils betragsmäßig in diesem Umfang

1. im Falle einer Saldoverschlechterung im Bundesrechnungsabschlussjahr zusätzliche Finanzschulden und Währungstauschverträge unter Einhaltung der Bestimmungen des § 65b einzugehen oder im laufenden Finanzjahr aufgenommene Finanzschulden und Währungstauschverträge dem Bundesrechnungsabschlussjahr zuzuordnen, oder
2. im Falle einer Saldoverbesserung die für Rechnung des Bundesrechnungsabschlussjahres aufgenommenen Finanzschulden und Währungstauschverträge zu vermindern und auf den

Ermächtigungsrahmen zur Eingehung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen für das folgende Finanzjahr anzurechnen.“

34. Im § 65a Abs. 2 wird die Wortfolge „bei Kapitel „Finanzschuld, Währungstauschverträge““ durch die Wortfolge „bei der Untergliederung „Finanzschuld, Währungstauschverträge““ ersetzt.

35. Im § 65b Abs. 3 entfällt die Z 2.

36. Im § 81 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Die Gebarung gemäß § 40 Abs. 1, § 65a und gemäß § 65b ist gesondert von der Verrechnung gemäß §§ 78 bis 80 zu erfassen, wobei die Grundsätze der Verrechnung gemäß §§ 78 bis 80 zu beachten sind.“

37. Im § 84 Abs. 4 wird die Wortfolge „das Kapitel“ durch die Wortfolge „die Untergliederung“ ersetzt.

38. Dem § 100 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) § 1 Abs. 2 Z 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Z 2 und 3, §§ 12 bis 12g jeweils samt Überschriften, § 16 Abs. 1 Z 4, § 16 Abs. 3b, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 5a, § 17a Abs. 4, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 bis 3, § 25, § 26 Überschrift und Abs. 1, 3 und 4, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 samt Überschrift, § 33 samt Überschrift, § 34 Abs. 1, § 34 Abs. 3 und 4, § 35, § 36 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2 bis 7, § 45 Abs. 4, § 52 Abs. 2, § 53, § 65a Abs. 1b, § 65a Abs. 2, § 81 Abs. 5, § 84 Abs. 4 sowie § 101 Abs. 5 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 treten am 1. Jänner 2007 in Kraft; §§ 12, 13 und 13a samt Überschriften, § 21 Abs. 2 Z 1 lit. d und lit. g, § 21 Abs. 2 Z 2 lit. e und h sowie § 65b Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft; § 16 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 tritt mit Ablauf des 30. Jänner 2007 außer Kraft.“

39. Im § 101 lautet Abs. 5:

„(5) Die bis Ende des Finanzjahres 2006 aus Kassenbeständen des Bundes gebildete voranschlagsunwirksame Ausgleichsrücklage ist voranschlagsunwirksam zu entnehmen.“

40. Dem § 101 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die bis zum Ende des Finanzjahres 2006 gebildete Ausgleichsrücklage ist – nach Entnahme gemäß Abs. 5 – im Finanzjahr 2007 voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 zu verwenden.

Alle übrigen, bis zum 30. Jänner 2007 voranschlagswirksam zugeführten Rücklagen können mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bis zum Ablauf des Finanzjahres 2010 entnommen werden, wobei der Bundesminister für Finanzen

1. ermächtigt ist, aus den zu Beginn eines Finanzjahres bestehenden Rücklagen Beträge zugunsten jener Ausgabenansätze oder Verwendungszwecke zu entnehmen, für die sie in den vorangegangenen Finanzjahren bereitgestellt wurden und

2. von der Ermächtigung gemäß Z 1 insoweit Gebrauch zu machen hat, als dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist.

Ist die seinerzeitige Zweckbestimmung dem Grunde oder der Höhe nach weggefallen oder sind die Rücklagen nicht bis zum Ablauf des Finanzjahres 2010 entnommen, dann sind sie voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 zu verwenden.“

Vorblatt

Problem:

Die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz (... der Beilagen) sieht zwei Etappen der Umsetzung vor. Mit der ersten Etappe, die am 1. Jänner 2007 in Kraft tritt, werden primär die Haushaltszielbestimmungen und der Finanzrahmen eingeführt. Die zweite Etappe tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und umfasst die neuen Grundsätze der Haushaltsführung.

Hiezu sind jeweils umfangreiche Änderungen des Bundeshaushaltsgesetzes erforderlich.

Lösung und Inhalt:

Die vorliegende Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes beinhaltet die einfachgesetzliche Umsetzung jener verfassungsrechtlichen Änderungen, die ab dem 1. Jänner 2007 in Kraft treten sollen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die verbindliche Ausgabenplanung (Bundesfinanzrahmen) entspricht internationaler best practice und trägt somit zur Festigung des Wirtschaftsstandortes Österreich durch Unterstützung einer nachhaltigen Haushaltspolitik bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Sowohl die mittelfristige Ausgaben- und Ressourcenplanung als auch das neue System der Rücklagenbewirtschaftung werden eine effizientere und dadurch auch kostensparendere Verwaltung durch jeweils gezielteren Mittel- und Ressourceneinsatz ermöglichen.

Dieses Ziel wird der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere einerseits durch die mehrjährige, verbindliche Finanzplanung (Finanzrahmen) und andererseits durch ein neues System der Rücklagenbildung erreichen, indem Rücklagen nicht schon im Zeitpunkt ihrer Zuführung, sondern erst dann zu finanzieren sein werden, wenn sie tatsächlich gebraucht werden.

Die damit verbundenen Einsparungen (insbesondere durch geringeren Zinsaufwand) werden konkret einerseits von der Planungsgenauigkeit im jeweiligen Bundesfinanzrahmen- und Bundesfinanzgesetz, andererseits von der konkreten Rücklagenbildung in den einzelnen Finanzjahren bzw. davon abhängen, wann der tatsächliche Verbrauch der Rücklagen finanziert werden muss.

EG-Konformität:

Nachhaltig geordnete Haushalte entsprechen den EU-Vorgaben im Bereich der Haushaltspolitik.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Die Verfassungsnovelle zur Haushaltsrechtsreform sieht zwei Etappen der Umsetzung vor. Im Rahmen der ersten Etappe, die mit 1. Jänner 2007 in Kraft tritt, werden primär die Haushaltszielbestimmungen und der Finanzrahmen eingeführt. Die zweite Etappe, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft tritt, umfasst die neuen Grundsätze der Haushaltsführung, auf deren Basis ein neues Haushaltssteuerungssystem umzusetzen ist.

Auf einfachgesetzlicher Ebene bedeutet die erste Etappe eine umfangreiche Novellierung des Bundeshaushaltsgesetzes, die mit dem vorliegenden Entwurf vorgenommen wird.

Das Instrument des Finanzrahmens

Im Zentrum des vorliegenden Entwurfes steht die Einführung des Instrumentes eines Finanzrahmens, eines international bewährten Steuerungsinstrumentes, das vom Internationalen Währungsfonds, der OECD, aber auch vom Ausschuss für Wirtschaftspolitik des EU-Rates etc. empfohlen wird. In der nun vorliegenden Ausgestaltung soll der Finanzrahmen verbindlich, mehrjährig, flexibel sowie klar und einfach verständlich sein:

Verbindlich

Der wesentliche Punkt dabei ist die Verbindlichkeit, d.h. es handelt sich nicht um ein technisches Planungsinstrument, sondern stellt die wesentliche politische Prioritätensetzung dar, und steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Budgets bewegen müssen.

Flexibel

Der Finanzrahmen stellt jedoch keine "Zwangsjacke" für die Politik dar. Er kann per Gesetz abgeändert werden.

Mehrjährig

Der Finanzrahmen gibt der Budgetpolitik eine verbindliche vierjährige Perspektive, die in allen Stufen des Budget- und Planungsprozesses eine wesentliche Rolle spielt. Der Finanzrahmen wird jedes Jahr um ein weiteres Jahr vorgerollt.

Klar und einfach verständlich

Der Finanzrahmen muss auf einen Blick die wesentlichen Eckpunkte der Budgetpolitik und die Schwerpunktsetzungen darstellen (vgl. als Beispiel die Finanzielle Vorausschau der EU).

Die Neue Logik des Finanzrahmens

Mehr Planungssicherheit – Mehr Flexibilität

Der Finanzrahmen fixiert die Ausgabenseite des Budgets. Er stellt einen Rahmen dar, innerhalb dessen sich Budgeterstellung und -vollzug bewegen müssen. Eine Überschreitung des Finanzrahmens ist mit den Ausnahmen Verteidigungsfall sowie Gefahr im Verzug nicht möglich. Das erhöht die Budgetdisziplin.

Auf der anderen Seite ermöglicht der Finanzrahmen durch die vierjährige Ausrichtung ein bisher in Österreich noch nicht gekanntes Maß an Planungssicherheit und Flexibilität. Denn innerhalb des vierjährigen Rahmens kann auch geplant werden. Die erhöhte Flexibilität besteht insbesondere darin, dass nicht ausgeschöpfte Ausgaben mit wenigen Ausnahmen automatisch der Rücklage gutgeschrieben werden und die Zweckbestimmung für Rücklagen wegfällt (Ausnahmen: zweckgebundene, EU-Mittel und Flexi-Rücklagen). Weiterhin wird auch der Anreiz, Mehreinnahmen zu lukrieren, aufrecht bleiben.

Mit den im Finanzrahmen vorgesehenen konjunkturereagiblen Obergrenzen kann in jenen Bereichen, wo die Konjunktur eine wesentliche Rolle spielt, Vorsorge getroffen werden. In konjunkturell günstigen Zeiten stehen weniger Mittel zur Verfügung als in Zeiten des konjunkturellen Abschwunges. Damit kann das Budget seine konjunkturstabilisierende Wirkung auf der Ausgabenseite entfalten.

Erhöhte Effizienz – Erhöhte Transparenz

Mit dem Finanzrahmen unmittelbar verbunden ist ein neues Rücklagenregime, das u.a. vorsieht, dass die Rücklagen im Zeitpunkt der Zuführung nicht mehr finanziert und so Finanzierungskosten gespart werden.

Ein weiterer Punkt ist die weitestgehende Vermeidung von "Budgetverlängerungen", wie sie derzeit etwa im Bereich der Ämter der ausgegliederten Rechtsträger oder bei zweckgebundenen Gebarungen mit Bundeszuschüssen bestehen. Das erhöht die Übersichtlichkeit und Transparenz des Budgets.

Die Gliederung in Rubriken und Untergliederungen

Der Finanzrahmen dient der Planung des Ressourcenverbrauches ("Ausgabenseite") des Budgets. Die Gliederung erfolgt auf hochaggregierten Ebenen, die Obergrenzen für einzelne Politikbereiche abstecken. Im vorliegenden Entwurf werden fünf Rubriken vorgesehen:

Rubrik 1: Sicherheit und Recht

Rubrik 2: Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Rubrik 3: Bildung, Forschung und Kultur

Rubrik 4: Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt

Rubrik 5: Kassa und Zinsen

Diese Rubriken werden wiederum in Untergliederungen geteilt. Diese Ebene entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Gliederung in Budgetkapitel. Die Obergrenzen der Untergliederungen gelten jeweils für das nächste Jahr. Für die Jahre n+2 bis n+4 sind sie indikativ.

Die Einnahmenseite des Budgets wird jeweils geschätzt. Der Finanzrahmen wird um die wesentlichsten Zusatzinformationen ergänzt, die benötigt werden, um die jeweils notwendigen budgetären Kennzahlen angeben zu können.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 10, 17, 19, 20, 21, 22, 26, 30, 34 und 37:

Redaktionelle Anpassungen an durch die vorliegende BHG-Novelle geänderte Bezeichnungen (insbesondere Personalplan bzw. Untergliederung statt wie bisher Stellenplan bzw. Kapitel sowie Entfall des Budgetprogramms).

Zu Z 3:

Anstelle des unverbindlichen Budgetprogramms tritt künftig ein verbindliches Bundesfinanzrahmengesetz samt Strategiebericht. Entsprechend wird die Mitwirkungspflicht der haushaltsleitenden Organe angepasst.

Zu Z 4:

Das Budgetprogramm entfällt, da es künftig durch ein verbindliches Bundesfinanzrahmengesetz (§ 12) ersetzt wird; der Budgetbericht wird an anderer Stelle (§ 34 Abs. 3) geregelt.

Zu Z 5:

§ 12 ff stellen die einfachgesetzlichen Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzrahmengesetz gemäß Artikel 51 B-VG dar. Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz vorzulegen.

Darüber hinaus werden die Rubriken definiert. Rubriken stellen in hochaggrierter, ressortübergreifender Zusammenfassung inhaltliche Ausgabenkategorien dar. Nicht explizit angeführte Bereiche werden der sachlich am besten entsprechenden Rubrik zugeordnet.

Die bisherigen Budgetkapitel werden in folgender Weise den neuen Rubriken zugeordnet:

1. Recht und Sicherheit:
Kapitel 01, 02, 03, 04, 05, 06, 10, 11, 20, 30, 40, 50, 52
2. Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:
Kapitel 15, 16, 17, 19, 55, 63 (teilweise)
3. Bildung, Forschung, Kunst und Kultur:
Kapitel 12, 13, 14, 51 (teilweise), 63 (teilweise), 65 (teilweise)
4. Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:
Kapitel 51 (teilweise), 53, 54, 60, 61, 63 (teilweise), 65 (teilweise)
5. Kassa und Zinsen:
Kapitel 51 (teilweise), Kapitel 58 (teilweise)

Die weitere Unterteilung der Rubriken erfolgt künftig in Untergliederungen, die die bisherige Unterteilung in Kapitel ersetzt. Die Details dazu sind in §§ 18f geregelt.

§ 12a:

Das Bundesfinanzrahmengesetz dient der exakten Vorausplanung künftiger Ausgaben und legt daher für vier Jahre im vorhinein Obergrenzen für Ausgaben sowie die Grundzüge des Personalplanes samt zulässiger Personalkapazitäten fest.

Diese Obergrenzen werden sowohl auf hochaggrierter Rubrikenebene als auch auf der darunter liegenden Ebene der Untergliederungen festgelegt.

Betragsmäßig fix festgelegte Ausgabenobergrenzen stellen den Regelfall dar. Demnach darf der im Bundesfinanzrahmengesetz festgelegte Höchstbetrag hinsichtlich der Rubriken grundsätzlich weder beim darauf aufbauenden Bundesfinanzgesetz noch bei dessen Vollzug überschritten werden.

Aus Praktikabilitätsgründen gibt es darüber hinaus die Möglichkeit variabler Ausgabengrenzen für Bereiche (gesamte Untergliederungen oder Teile derselben), deren Ausgaben von konjunkturellen Schwankungen abhängig sind, also Bereiche, deren Ausgaben anhand geeigneter Parameter zwar planbar sind, deren tatsächlicher Mittelbedarf jedoch von der tatsächlichen konjunkturellen Entwicklung abhängt und dementsprechend erst während des Vollzugs betragsmäßig errechenbar ist.

Dementsprechend können stark konjunkturabhängige Ausgaben durch Verordnung definiert werden, wobei der vorliegende Gesetzentwurf im § 12a Abs. 4 hierfür bereits die gesetzliche Pensionsversicherung, die gesetzliche Arbeitslosenversicherung und den Finanzausgleich vorsieht; in diesen Bereichen ist im Bundesfinanzrahmengesetz ein Ausgabenbetrag samt dessen Schwankungsmöglichkeiten gemäß einem oder mehreren zugrunde gelegten, beispielsweise volks-, finanz- oder betriebswirtschaftlichen Parametern anzugeben, aus denen sich im Laufe des nachfolgenden Vollzugs der konkrete Ausgabenrahmen errechnen lässt. Diese Parameter sollen möglichst flexibel auf die jeweiligen aktuellen, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abstellen und werden deshalb durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu regeln sein.

Schließlich sollen im Sinne einer flexiblen Verwaltung Effizienzsteigerungen belohnt werden. In diesem Sinne können beispielsweise bestimmte eingesparte Ausgaben (§ 53 Abs. 1) sowie zweckgebundene Mehreinnahmen, die nicht für Mehrausgaben heranzuziehen sind (§ 53 Abs. 2), bestimmte, Rücklagen gleichzuhaltende Mehreinnahmen, die auf Grund bundesfinanzgesetzlicher

Ermächtigung für Mehrausgaben herangezogen werden dürfen (§ 53 Abs. 3) und Verbesserungen des Saldos aus Ausgaben und Einnahmen flexiblierter Organisationseinheiten (§ 17a) in Rücklagen transferiert werden, um sie innerhalb der Untergliederung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeben zu können.

Insgesamt setzt sich daher die betragliche Obergrenze einer Rubrik aus den fixen und variablen Ausgabenbeträgen sowie jenen Ausgabenbeträgen zusammen, die durch Rücklagen (§§ 53 und 17a) bedeckt werden können. Entsprechend setzt sich die Obergrenze der jeweiligen Untergliederung als Bestandteil der Rubrik aus der Summe der fixen und variablen Ausgabenbeträge zuzüglich der Ausgabenbeträge gemäß § 53 zusammen.

§ 12b:

Die Verbindlichkeit des Bundesfinanzrahmens ist zweistufig angelegt. Die Rubrikengrenzen sind für den gesamten Planungszeitraum der kommenden vier Finanzjahre verbindlich und dürfen nicht überschritten werden, ausgenommen bei Gefahr im Verzug oder im Verteidigungsfall entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Da die Aufteilung der Mittel innerhalb der Rubriken in diesem Zeitraum noch nicht vollständig vorausplanbar ist, ist die Aufteilung auf Ebene von Untergliederungen nur im Folgejahr verbindlich, während die restlichen Aufteilungen nur indikativ gelten. Im Falle von Doppelbudgets erstreckt sich diese Verbindlichkeit entsprechend auf zwei Finanzjahre.

§§ 12c bis 12g insgesamt:

Begleitend zu den Bestimmungen zum Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes samt Bericht wird die Mitwirkungspflicht der haushaltsleitenden Organe definiert und klargestellt, dass der Bereich hinsichtlich Personalkapazitäten vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erstellt wird.

§ 12g:

Wie bisher das unverbindliche Budgetprogramm wird auch der verbindliche Bundesfinanzrahmen von einem Bericht begleitet. Der Strategiebericht legt die Voraussetzungen und Annahmen dar, anhand derer sich die Zahlen des Bundesfinanzrahmens ergeben, er erläutert die Ziele des Bundesfinanzrahmens (zB Defizit-, Schulden- und Abgabenquote) und gibt Aufschluss über die voraussichtlichen Einnahmen, ungeachtet dessen, dass sich der verbindliche Bundesfinanzrahmen nur auf Ausgaben bezieht. Darüber hinaus gibt der Strategiebericht Auskunft über die politischen Prioritäten und die Ausgabenschwerpunkte der Bundesregierung.

Zu Z 6, 7, 12, 31 bis 33, 35, 39 und 40:

Mit der Neuregelung des Rücklagensystems werden in Zukunft gegenüber der bisherigen Rechtslage erhebliche Vorteile für den Bundeshaushalt insgesamt, aber auch für die einzelnen haushaltsleitenden Organe verbunden sein.

Die Eckpunkte dieser Vorteile lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Massive Verbesserung für die mittelfristige Budgetplanung der haushaltsleitenden Organe durch – mit wenigen Ausnahmen – automatische Rücklagefähigkeit von Ausgabeneinsparungen und daher
- Anreiz zum sparsameren Einsatz von Budgetmitteln, wenn diese nicht „verfallen“, sondern zur Gänze zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden können
- Flexiblerer Mitteleinsatz, wenn es mit wenigen Ausnahmen einen einheitlichen „Rücklagentopf“ gibt und Rücklagen nicht mehr nur für bestimmte Zwecke, sondern für alle Ausgaben herangezogen werden dürfen
- Zinsersparnis, weil Rücklagen nicht wie bisher schon zum Zeitpunkt ihrer Zuführung (Bildung), sondern erst dann finanziert werden müssen, wenn sie

tatsächlich (zu einem möglicherweise erst viel späteren Zeitpunkt) gebraucht werden.

In diesem Sinne sollen Rücklagen ab dem Finanzjahr 2007 nicht mehr voranschlagswirksam gebildet und verrechnet werden. Dessen ungeachtet sollen eingesparte bzw. nicht „verbrauchte“ Ausgabenbeträge und zweckgebundene bzw. bestimmte Mehreinnahmen auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Regelung für Mehrausgaben zur Verfügung stehen und (erst) dann finanziert werden, wenn sie – für welche Ausgaben auch immer – tatsächlich gebraucht werden. Die bisherige Einschränkung der Verwendung der Rücklagen auf bestimmte Voranschlagsansätze und Zwecke entfällt somit ebenso wie die Finanzierung (schon) im Zeitpunkt der Rücklagenzuführung. Nicht zuletzt entfällt durch dieses neue „Rücklagenregime“ die – gerade in den letzten Jahren immer unübersichtlicher gewordene – Aufsplitterung in eine Vielzahl von Rücklagen und dazugehörigen Konten.

Demgemäß sieht der neu gefasste § 53 Abs. 1 vor, dass der Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Gesamtausgaben einer Untergliederung einerseits und den veranschlagten Ausgaben andererseits in späteren Finanzjahren mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verbraucht werden darf. Vor der Ermittlung dieses Differenzbetrages sind alle jene Ausgaben auszuklammern, die variabel gemäß § 12a Abs. 2 Z 2 sind sowie im Rahmen einer flexibilisierten Organisationseinheit anfallen. Ebenso bleiben bei der Rücklagenermittlung gebundene Ausgaben (Einsparungen) außer Betracht, die aus einer verfügten Bindung gemäß § 42 resultieren. Sollten überplanmäßige Ausgaben gemäß § 41 Abs. 6 Z 3 getätigt worden sein und in der jeweiligen Untergliederung trotzdem zu Jahresende Differenzbeträge gemäß § 53 Abs. 1 entstanden sein, die nicht dessen Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen sind, so ist der Differenzbetrag nur in jenem Ausmaß einer Rücklage zuzuführen als er die überplanmäßige Ausgaben betraglich übersteigt.

Abs. 2 sieht vor, dass Mehreinnahmen von der EU, denen keine dementsprechenden Mehrausgaben gegenüberstehen, im Sinne des Gesamtbedeckungsgrundsatzes verwendet werden, gleichzeitig aber das entsprechende „Rücklagenguthaben“ (§ 53 Abs. 1) erhöhen. Dasselbe soll für nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen gelten. In beiden Fällen bleibt die ursprüngliche Zweckbestimmung erhalten, wodurch sichergestellt ist, dass die Einnahmen jedenfalls jeweils für jene Zwecke verwendet werden, für die sie zur Verfügung gestellt wurden.

Abs. 3 normiert, dass Mehreinnahmen, die auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung für Mehrausgaben herangezogen werden dürfen, den Rücklagen gleichzuhalten sind, wobei die voranschlagsunwirksame Ermittlung dieser Rücklage auch unterjährig möglich sein soll und somit für Mehrausgaben gemäß § 41 Abs. 6 Z 1 herangezogen werden kann. Damit soll ein Anreiz für haushaltsleitende Organe geschaffen werden, potenzielle Mehreinnahmen zu erschließen.

§ 53 Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung der näheren Regelungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Abs. 1 bis 3. Darin wird insbesondere zu regeln sein, in welcher Form die Rücklagen in Evidenz zu halten sind, welches Procedere bei ihrer Inanspruchnahme einzuhalten ist und wie die Rücklage zuzuordnen ist, wenn sich die Zusammensetzung der Untergliederung (zB im Falle einer Kompetenzverschiebung) ändert.

Im Hinblick auf dieses neue „Rücklagenregime“ soll die bis zum Ablauf des Finanzjahres 2006 gebildete Ausgleichsrücklage aufgelöst werden.

Die übrigen Haushaltsrücklagen (also alle jene, die bis 30. Jänner 2007 voranschlagswirksam gebildet wurden) dürfen noch bis zum Ablauf des Finanzjahres 2010 voranschlagswirksam entnommen werden und sind danach – soweit noch vorhanden – aufzulösen.

Zu Z 8:

Inhaltlich jeweils idente Bestimmungen in verschiedenen Ausgliederungsgesetzen sehen vor, dass für Bundesbeamte ausgegliederter Einheiten innerhalb des Bundeshaushaltes Personalämter eingerichtet werden und dass die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgaben von den ausgegliederten Einheiten in voller Höhe ersetzt werden. Diese bisherige Verrechnung führte somit zu einer „Budgetverlängerung“ und Aufblähung des Bundeshaushaltes, ohne dass sich dabei der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen insgesamt änderte. Die nunmehrige Regelung soll diese „Budgetverlängerungen“ beseitigen und ermöglicht eine transparentere Verrechnung unter Wahrung des Bruttoprinzips, indem der Ersatz an den Bund als Abzug von den Ausgaben der Personalämter dargestellt wird, wodurch die Ausgaben und Einnahmen insgesamt entsprechend vermindert werden.

Zu Z 9, 15, 16 und 36:

Die Verrechnung von Schuldaufnahmen, die durch den Abschluss von Währungstauschverträgen in ihrer Struktur abgeändert werden, führt zu einer „Budgetverlängerung“ und Aufblähung des Bundeshaushaltes. Diese nunmehrige Regelung beseitigt die „Budgetverlängerung“, ermöglicht eine transparente und übersichtliche Darstellung für die Verzinsung und den sonstigen Aufwand aus der Schuldengarbarung. Der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen wird durch diese Nettodarstellung nicht verändert. Dem weiterhin geltenden Grundsatz, sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Bundes voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) in den Bundesvoranschlagsentwurf aufzunehmen, wird durch einen weiteren Verrechnungskreis gemäß § 81 Abs. 5 sowie dadurch entsprochen, dass die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe (brutto) in einer Anlage des Bundesfinanzgesetzes gesondert auszuweisen sind.

Zu Z 11:

Der neue Abs. 5a regelt die Ausnahme vom Grundsatz des § 17 Abs. 5, wonach innerhalb der zweckgebundenen Gebarung Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen geleistet werden dürfen. Nur wenn dieser Grundsatz in Ausnahmefällen durchbrochen wird und ein Materiengesetz ausnahmsweise vorsieht, dass der Bund Abgänge einer an sich zweckgebundenen Gebarung abzudecken hat, sollen die diesbezüglichen Zahlungen des Bundes innerhalb der zweckgebundenen Gebarung veranschlagt und verrechnet werden können. Damit sollen in Zukunft „Budgetverlängerungen“ innerhalb des Bundeshaushaltes vermieden und die Übersichtlichkeit und Transparenz in diesen Bereichen (derzeit nur innerhalb der Gebarung Arbeitsmarktpolitik und bei Zahlungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) gesteigert werden.

Zu Z 13:

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe erfolgt die Gliederung des Bundesvoranschlages nunmehr über hoch aggregierte Rubriken gemäß Bundesfinanzrahmengesetz, die weiter in Untergliederungen unterteilt werden. Dabei wird eine Untergliederung ausschließlich jeweils einem einzigen Ressort zugewiesen, wobei allerdings ein Ressort für mehrere Untergliederungen auch in unterschiedlichen Rubriken zuständig sein kann.

Die Einteilung der Rubriken in ihre jeweiligen Untergliederungen, Titel etc. erfolgt im Dezimalsystem grundsätzlich in Zehnerheiten. Demgemäß wird beispielsweise die Rubrik 3 in zweistellige Kennziffern, nämlich in die Untergliederungen 30, 31, 32 etc. unterteilt. Grundsätzlich ist die Anzahl der Untergliederungen kurz und überschaubar zu halten, sodass mit zehn Untergliederungen je Rubrik das Auslangen gefunden werden sollte. Lediglich die Rubrik mit den Obersten Organen (Rubrik 1) wird mehr als zehn Untergliederungen beinhalten müssen, sodass dort für die Obersten Organe ausnahmsweise ein dreistelliges Kennziffernsystem zur Anwendung gelangen

wird: Untergliederung 101 für die Präsidentschaftskanzlei, Untergliederung 102 für die Bundesgesetzgebung etc.

Zu Z 14:

Entsprechend der neuen Gliederung in Rubriken und Untergliederungen sind redaktionelle Anpassungen bei der Gliederung in § 19 durchzuführen.

Zu Z 18:

Neben redaktionellen Anpassungen an die neue Bezeichnung „Personalplan“ und „Untergliederung“ wird in Abs. 1 klargestellt, dass die im Personalplan festgesetzten Planstellen die verbindliche Personalkapazität auf Grund des Bundesfinanzrahmengesetzes nicht übersteigen dürfen.

Zu Z 23:

Redaktionelle Anpassungen, da § 13 als bisherige Bestimmung, in der der Budgetbericht geregelt war, entfällt und nunmehr in den § 34 (Abs. 3) integriert wird.

Zu Z 24:

Der Budgetbericht entspricht weitgehend dem bisherigen Budgetbericht aus § 13a alt. Aufgrund des Wegfalls des Budgetprogramms fällt jedoch der Inhalt hinsichtlich der Erfüllung des Budgetprogramms weg; stattdessen wird Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen und – soweit möglich – laufenden Finanzjahres erstattet, um die Einhaltung des Bundesfinanzrahmengesetzes überprüfen zu können.

Aufgrund der thematischen Nähe zum Bundesfinanzgesetz wurde der Budgetbericht bei § 13a alt gestrichen und mit den obigen Anpassungen in § 34 eingefügt.

Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend den bisherigen Regelungen zur Erstellung des Budgetberichts (§ 13a alt), wobei Anpassungen zur besseren Abgrenzung zwischen dem Budgetbericht und dem Arbeitsbehelf vorgenommen wurden.

Zu Z 25:

Im Rahmen der vorliegenden Novelle soll auch der Katalog der zusätzlichen Übersichten zum Bundesfinanzgesetz an die derzeitige Praxis angepasst und darüber hinaus präzisiert werden. Die neuen Übersichten sollen neben einer besseren optischen Gestaltung durch eine klarere Gliederung die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit verbessern. Entsprechend werden die Übersichten in deutliche thematische Schwerpunkte gemäß den Vorgaben von § 35 eingeteilt. Dem Zahlenmaterial in jedem dieser Bereiche werden künftig zum besseren Verständnis einleitende Bemerkungen sowie Hintergrundinformationen vorangestellt.

Entsprechend wird sich beispielsweise die Darstellung der Eckwerte des Budgets nicht in tabellarischen Aufstellungen der Budgetsalden, Bundesschulden, Abgabenquoten etc. im Zeitvergleich erschöpfen, sondern zB auch um begleitende Erläuterungen zu den Tabellen ergänzt werden.

Darüber hinaus stellen künftig Angaben zu den finanziellen Beziehungen mit der Europäischen Union einen verbindlichen Bestandteil der zusätzlichen Übersichten dar. Gleiches gilt für die im Zusammenhang mit der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit entscheidenden Ausgaben des Bundes für den Bereich der Forschung. Umfangreiche Informationen werden auch über Kapitalbeteiligungen sowie über ausgegliederte Einrichtungen und deren Konnex zum Bundesbudget (zB Schuldenstände, Zinsendienst, Personalstände, Transfers zu Bundesbudget, wirtschaftliche Kennziffern etc.) in entsprechende Darstellungen aufzunehmen sein.

Zu Z 27:

Im Hinblick auf die Auflösung der Ausgleichsrücklage sowie zur besseren und präziseren Steuerung des Kassenmittelbedarfes des Bundes im Zusammenhang mit Zahlungen, die wegen ihrer zeitgerechten Leistung im folgenden Finanzjahr

vor dessen Beginn angewiesen werden müssen („Vorlaufzahlungen“ gemäß § 52 Abs. 5), kann der Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen durch Richtlinien treffen.

Zu Z 28 und 29:

Im Hinblick auf die Änderungen im Artikel 51b B-VG ist das diesbezügliche Zitat im Abs. 2 entsprechend redaktionell anzupassen; darüber hinaus war der bisherige Abs. 3 an die geänderten verfassungsrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

Der neu gefasste Abs. 5 normiert, unter welchen Bedingungen der Bundesminister für Finanzen Ausgabenüberschreitungen zustimmen darf und wie diese bedeckt werden.

Demnach kommen Überschreitungen durch Umschichtungen innerhalb derselben Untergliederung, weiters Überschreitungen in Höhe der gemäß § 53 gebildeten Rücklagen (Abs. 6 Z 1) bei gleichzeitiger Verminderung der entsprechenden Rücklage in derselben Höhe, Umschichtungen zwischen Untergliederungen derselben Rubrik ohne Überschreitung der Rubrikenobergrenze (Abs. 6 Z 2) sowie jene Überschreitungen des Abs. 6 Z 3 in Frage, wenn alle Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb derselben Untergliederung ausgeschöpft sind, keine Rücklagen gemäß § 53 Abs. 1 aus Ausgabeneinsparungen in Vorjahren (somit alle Rücklagen mit Ausnahme der Rücklagen gemäß § 53 Abs. 2 und gemäß § 17a Abs. 4) mehr bestehen und die Rubrikenobergrenze nicht überschritten wird.

Die Bedeckung dieser Überschreitungen kann durch Ausgabeneinsparungen (bei Umschichtungen innerhalb derselben Untergliederung oder zwischen Untergliederungen derselben Rubrik) oder durch Mehreinnahmen aus Kreditoperationen erfolgen (bei Überschreitungen maximal in Höhe der gemäß § 41 gebildeten Rücklagen – Abs. 6 Z 1 – sowie gemäß Abs. 6 Z 3).

Textgegenüberstellung
Geltende Fassung
Geltungsbereich

- § 1.** (1) ...
(2) Die Haushaltsführung umfasst
1. die Vorarbeiten für das Budgetprogramm und den Budgetbericht;
 2. die Vorbereitung und Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz;
 3. die Einnahmen- und Ausgabegebarung;
 4. die Bundesvermögens- und Schuldengebarung;
 5. den Zahlungsverkehr;
 6. die Verrechnung;
 7. die Innenprüfung;
 8. die Rechnungslegung;
 9. das Budget- und Personalcontrolling.
- (3) bis (6) ...

Ziele der Haushaltsführung

§ 2. (1) Die Haushaltsführung hat der Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten Geldmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu dienen, wobei die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes sowie die Verbundenheit der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ist bei der Haushaltsführung das Budgetprogramm (§ 12) zu beachten.

(2) und (3) ...

Haushaltsleitende und anweisende Organe

- § 5.** (1) und (2) ...
(3) Die Aufgaben der haushaltsleitenden Organe sind
1. die Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen rechtsetzenden und sonstigen Maßnahmen sowie Vorhaben, mindestens für den Zeitraum des laufenden Finanzjahres und der nächsten drei Finanzjahre;
 2. die Mitwirkung an der Erstellung des Budgetprogrammes (§ 12) und des Budgetberichtes (§ 13);
 3. die Mitwirkung an der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes (§ 30) und des Stellenplanentwurfes (§ 31);
 4. die Aufstellung ihrer Monatsvoranschläge (§ 51);
 5. die Überwachung der Einhaltung ihrer Voranschlagsbeträge;
 6. die Aufstellung und Erläuterung ihrer Monatsnachweisungen (§§ 83 bis 86) und ihrer Abschlussrechnungen (§§ 93 bis 96 und 98);
 7. die Mitwirkung am Budget- und Personalcontrolling gemäß § 15a.

(3) und (6) ...

Vorgeschlagene Fassung
Geltungsbereich

- § 1.** (1) ...
(2) Die Haushaltsführung umfasst
1. die Vorarbeiten für das Budgetprogramm und den Budgetbericht;
 2. die Vorbereitung und Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzrahmengesetz;
 3. die Einnahmen- und Ausgabegebarung;
 4. die Bundesvermögens- und Schuldengebarung;
 5. den Zahlungsverkehr;
 6. die Verrechnung;
 7. die Innenprüfung;
 8. die Rechnungslegung;
 9. das Budget- und Personalcontrolling.
- (3) bis (6) ...

Ziele der Haushaltsführung

§ 2. (1) Die Haushaltsführung hat der Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten Geldmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu dienen, wobei die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes sowie die Verbundenheit der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen sind.

(2) und (3) ...

Haushaltsleitende und anweisende Organe

- § 5.** (1) und (2) ...
(3) Die Aufgaben der haushaltsleitenden Organe sind
1. die Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen rechtsetzenden und sonstigen Maßnahmen sowie Vorhaben, mindestens für den Zeitraum des laufenden Finanzjahres und der nächsten drei Finanzjahre;
 2. die Mitwirkung an der Erstellung des Budgetprogrammes (§ 12) und des Budgetberichtes (§ 13);
 3. die Mitwirkung an der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes (§ 30) und des Stellenplanentwurfes (§ 31);
 4. die Aufstellung ihrer Monatsvoranschläge (§ 51);
 5. die Überwachung der Einhaltung ihrer Voranschlagsbeträge;
 6. die Aufstellung und Erläuterung ihrer Monatsnachweisungen (§§ 83 bis 86) und ihrer Abschlussrechnungen (§§ 93 bis 96 und 98);
 7. die Mitwirkung am Budget- und Personalcontrolling gemäß § 15a.

(3) und (6) ...

Geltende Fassung**Vorgeschla****3. Abschnitt****3. Ab****Budgetprogramm und Budgetbericht; finanzielle Auswirkungen rechtsetzender und sonstiger grundsätzlicher Regelungen****Bundesfinanzrahmengesetz u
Auswirkungen rechtsetzende
Rege****Budgetprogramm****Bundesfinan**

§ 12. (1) Die Bundesregierung hat spätestens sechs Monate nach ihrer Ernennung durch den Bundespräsidenten dem Nationalrat ein Budgetprogramm zur Kenntnis zu bringen. Bei der Erstellung des Budgetprogrammes ist auf die Ziele der Haushaltsführung (§ 2 Abs. 1, erster Satz) Bedacht zu nehmen.

§ 12. (1) Die Bundesregierung hat bis spätestens 30. April den vom Nationalrat beschlossenen Bundesfinanzrahmengesetzes und dem Strategiebericht gemäß § 12g v

(2) Das Budgetprogramm hat folgende Angaben für die in die laufende Gesetzgebungsperiode fallenden Finanzjahre zu enthalten:

(2) Der Bundesfinanzrahmengesetzes hat folgende Rubriken zu unterteilen:

1. Darlegung der Ausgangsposition für die Erstellung des Budgetprogrammes sowie der Annahmen über die voraussichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des Bundeshaushaltes;
2. die haushaltspolitischen Zielsetzungen;
3. finanzielle Perspektiven der in Aussicht genommenen, rechtsetzenden und sonstigen Maßnahmen sowie Vorhaben, gegliedert nach den Wirkungsbereichen der haushaltsleitenden Organe (Maßnahmenkatalog), wobei zweckentsprechende Zusammenfassungen nach finanzwirtschaftlichen, funktionellen und ökonomischen Gesichtspunkten vorgenommen werden können;
4. die in Aussicht genommenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen;
5. finanzielle Auswirkungen der in Aussicht genommenen außerbudgetären Finanzierungsvorhaben auf den Bund;
6. Erläuterungen.

1. Recht und Sicherheit;
2. Arbeit, Soziales, Gesundheit;
3. Bildung, Forschung, Kunst und Kultur;
4. Wirtschaft, Infrastruktur;
5. Kassa und Zinsen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Budgetprogrammes sind spätestens zugleich mit dem nächsten Budgetbericht (§ 13) dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Rubriken sind nach den in den Budgetprogrammen angelegenen Angelegenheiten in Untergliederungen zu unterteilen.

**Obergrenzen für Rubriken
Bundesfinanz**

§ 12a. (1) Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für die folgenden Finanzjahre unter Berücksichtigung der in Abs. 1 auf der Ebene von Bundesfinanzrahmengesetz Obergrenzen für Ausgaben und Personalpläne festzusetzen. Die Grundzüge des Personalplans sind bis zum Stichtag 31. Dezember des Jahres festzusetzen und werden.

(2) Die jeweiligen, auf die Obergrenzen für Ausgaben setzen:

1. der Summe der in der jeweiligen Rubrik begrenzten Ausgaben;
2. variablen Ausgaben, deren Obergrenzen durch geeigneten Parameters festzusetzen sind;
3. den Mitteln, die in Form von Kreditlinien verfügbar sind.

Geltende Fassung

Vorgeschla

(3) Die jeweiligen auf die e Rubrik bezogenen Obergrenzen

1. der Summe der in betragsmäßig fix begrenzt
2. variablen Ausgaben, der geeigneten Parameters e
3. den Mitteln, die in Form verfügbar sind.

(4) In Bereichen, in denen von konjunkturellen Schwanku betraglich fixe Vorausplanung Bundesfinanzrahmengesetz e vorsehen. Zu diesen Bereichen

1. die gesetzliche Pensionsv
2. die gesetzliche Arbeitslos
3. der Finanzausgleich.

Die Festlegung der Bereiche, in zulässig sind und die Bestim Verordnung des Bundesminister

(5) Ausgaben für die Rück zur vorübergehenden Geldverbindlichkeiten sowie Kapitalaustausches bei Währun Erfassung im Bundesfinanzrahm

Bindungswirkung des Bu

§ 12b. (1) Die im Bun Finanzjahre festgelegten Oberg weder bei der Erstellung no Bundesfinanzgesetzes übersch Gefahr im Verzug und im Verte B-VG).

(2) Die in den Untergliederu Ausgabenbeträge und Pers nächstfolgende Finanzjahr ver unter der Obergrenze der jewei ein Bundesfinanzgesetz für das Finanzjahr beschlossen, sin Personalkapazitäten der Unte Finanzjahre verbindlich. Die zu gemäß § 41 überschritten werd

Vorbereitung des Bund

§ 12c. Jedes haushaltsle Erstellung des Bundesfina erläuternden Strategieberichts Bundesminister für Finanzen aufzustellenden Grundsätze zu

Planung der Pe

§ 12d. (1) Soweit die benötigten Personalkapazität Bundeskanzler und dem Bur Maßgabe der vom Bundeskar Bundesminister für Finanzen

Geltende Fassung

Budgetbericht
§ 13. (1) Die Bundesregierung hat einen Bericht über Lage,

Vorgeschlagene Fassung

übermitteln.

(2) Der Bundeskanzler hat mit dem Bundesminister für Finanzen einen Bericht über die Personalkapazitäten der Bundesverwaltung in Vollbeschäftigtenäquivalenten zu erstellen, der für das jeweilige Jahres zu erstellen.

Erstellung des Entwurfs zum Budgetbericht

§ 12e. Der Bundesminister für Finanzen hat die in den übermittelten Unterlagen unter den in Abs. 1 angeführten Ziele der Bundesverwaltung finanziellen Leistungsmöglichkeiten der Bundesverwaltung sodann einen Entwurf zum Budgetbericht gemäß von § 12b zu erstellen.

Vorlage des Entwurfs zum Budgetbericht

§ 12f. Der Entwurf zum Budgetbericht gemäß § 12g hat der Bundesminister für Finanzen dem Bundeskanzler mit den Personalkapazitäten der Bundesverwaltung einvernehmlich mit dem Bundeskanzler zur Beschlussfassung vorzulegen.

Strategiebericht

§ 12g. (1) Der Strategiebericht gemäß Bundesfinanzrahmengesetz hat der Bundesminister für Finanzen zu erläutern. Soweit der Strategiebericht betrifft, ist er vom Bundeskanzler mit dem Bundesminister für Finanzen, in Absprache mit dem Bundesminister für Finanzen zu erstellen.

(2) Der Strategiebericht hat

1. einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Bundesverwaltung;
2. die budget- und wirtschaftspolitischen Ziele der Bundesverwaltung, die daraus folgende budgetpolitische Maßnahmen und die Erläuterungen zu den in den Rubriken und Untergliederungen des Strategieberichts beabsichtigten Ausgaben und den Obergrenzen für die voraussichtlichen Ausgaben und die tatsächlichen Ausgaben im Finanzjahre anzugeben und wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr;
4. den Umfang und die voraussichtlichen Einnahmen der Bundesverwaltung vier Jahre getrennt darzustellen, die zweckentsprechende Zusätze und Kürzungen werden können;
5. die Erläuterungen zur Entwicklung der Bundesverwaltung;
6. eine Darstellung der wesentlichen budgetpolitischen Maßnahmen;
7. die Annahmen, die bei der Erstellung des Strategieberichts zugrunde gelegt wurden.

Geltende Fassung

Rahmenbedingungen und Entwicklung des Bundeshaushaltes sowie der außerbudgetären Finanzierungsvorhaben (Budgetbericht) zu verfassen. Der Budgetbericht hat insbesondere über die Erfüllung des Budgetprogrammes Aufschluss zu geben. Die in § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Darstellungen können statt im Arbeitsbehelf im Budgetbericht aufgenommen werden.

(2) Der erste Budgetbericht ist in jenem Jahr vorzulegen, welches dem ersten Jahr der Beschlussfassung über das erste Budgetprogramm folgt.

Erstellung des Budgetprogrammes und des Budgetberichtes

§ 13a. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Entwurf des Budgetprogrammes und den Entwurf des Budgetberichtes – jeweils ausgenommen die personalwirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 12 Abs. 2 Z 4), soweit sie sich auf Planstellen beziehen – zu erstellen und der Bundesregierung gemeinsam mit dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes (§ 34 Abs. 1) vorzulegen. Jedes haushaltsleitende Organ hat die hierfür erforderlichen Unterlagen samt Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der von diesem aufzustellenden Richtlinien rechtzeitig zu übermitteln.

(2) Soweit sich das Budgetprogramm und der Budgetbericht auf Planstellen beziehen, obliegt die Erstellung der Entwürfe dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Jedes haushaltsleitende Organ hat die hierfür erforderlichen Unterlagen samt Erläuterungen an den Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der von diesen einvernehmlich aufzustellenden Richtlinien rechtzeitig zu übermitteln.

Gegenstand der Veranschlagung

§ 16. (1) In den Bundesvoranschlagsentwurf sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben des Bundes voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen, wobei

- a) die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
- b) die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen,
- c) die Ausgaben für die Tilgung von Schulden aus Haftungen und die Einnahmen aus diesbezüglichen Regressforderungen,
- d) die Ausgaben für den Ersatz oder die Übernahme von Ausgaben für Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Kreditoperationen auf Grund bundesgesetzlicher Anordnung,
- e) Kapitalausgaben aus dem Erwerb von Wertpapieren des Bundes und Kapitaleinnahmen aus der Entnahme dieser Wertpapiere aus dem Bundesbesitz

von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben (allgemeiner Haushalt) gesondert darzustellen sind (Ausgleichshaushalt). Allgemeiner Haushalt und Ausgleichshaushalt bilden gemeinsam den Gesamthaushalt, der ausgeglichen zu erstellen ist. Als

Vorgeschla

Gegenstand de

§ 16. (1) In den Bundesvo im folgenden Finanzjahr zu voraussichtlich zu leistende Au getrennt und in der vollen Höhe

- a) die Einnahmen aus der die Rückzahlung v vorübergehenden K Geldverbindlichkeiten,
- b) die Einnahmen un Kapitalaustausches bei
- c) die Ausgaben für c Haftungen und die Regressforderungen,
- d) die Ausgaben für den Ausgaben für Tilgung sonstigen Kredito bundesgesetzlicher An
- e) Kapitalausgaben aus d Bundes und Kapitalein Wertpapiere aus dem E

von den allgemeinen Einnahr Haushalt) gesondert darzust Allgemeiner Haushalt und Ausg den Gesamthaushalt, der au

Geltende Fassung

Einnahmen oder Ausgaben sind im allgemeinen Haushalt auch zu veranschlagen

1. Vergütungen für von den Organen des Bundes untereinander erbrachte Leistungen;
2. Überweisungen der Organe des Bundes an andere Organe des Bundes, sofern sie auf Grund von Gesetzen vorgesehen sind;
3. Zuführung zu Rücklagen;
4. Entnahmen aus Rücklagen und Verringerung der Ausgleichsrücklage;
5. Auflösung von Rücklagen;
6. Sachbezüge der öffentlich Bediensteten, Tauschvorgänge, Erlöschen von Forderungen und Schulden durch Aufrechnung oder Leistung an Zahlungs Statt.

(2) bis (3a) ...

(4) ...

Besondere Bestimmungen über die Veranschlagung

§ 17. (1) ...

(2) Der Veranschlagung der Ausgaben ist nur das sachlich zulässige, im jeweiligen Finanzjahr unabweisliche Erfordernis zugrunde zu legen; hiebei ist auf den Stellenplan (§ 26) Bedacht zuzunehmen.

(3) bis (5) ...

(6) ...

Flexibilisierungsklausel

§ 17a. (1) bis (3) ...

(4) Ein Unterschiedsbetrag zwischen den sich im jeweiligen Finanzjahr aus der Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 94 für die Organisationseinheit ergebenden tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben einerseits und den im Bundesvoranschlag für die Organisationseinheit im jeweiligen Finanzjahr enthaltenen Einnahmen und Ausgaben andererseits ist jeweils nach Maßgabe des Abs. 5 für die Dauer des Projektzeitraumes vom Bundesminister für Finanzen einer Rücklage zuzuführen oder ist

Vorgeschla

Einnahmen oder Ausgaben sind veranschlagen

1. Vergütungen für von untereinander erbrachte
2. Überweisungen der Organe des Bundes, sofern vorgesehen sind;
3. *entfällt*;
4. Entnahmen aus Rücklage
5. Auflösung von Rücklagen
6. Sachbezüge der öffentlich Erlöschen von Forde Aufrechnung oder Leistun

(2) bis (3a) ...

(3b) Einnahmen, die o Bundespersonal für aus dem Rechtsträger und deren Na erbringt, sind gesondert als dieses Bundespersonal zu veran

(4) ...

(5) Von dem im ersten Grundsatz wird bei der V Schuldaufnahmen gemäß § 40 abgegangen. Die Einnahmen u werden im Bundesvoranschlag diesbezüglichen Einnahmen u einander getrennt und in der vo des Bundesfinanzgesetzes geso

Besondere Bestimmunge

§ 17. (1) ...

(2) Der Veranschlagung de zulässige, im jeweiligen Fina zugrunde zu legen; hiebei i Bedacht zuzunehmen.

(3) bis (5) ...

(5a) Sieht ein Bundesgeset einer zweckgebundenen Geba diesbezüglichen Ausgaben i veranschlagen und zu verrechn

(6) ...

Flexibilisie

§ 17a. (1) bis (3) ...

(4) Ein Unterschiedsbetrag Finanzjahr aus der Voranschlag für die Organisationseinheit erg und Ausgaben einerseits und o Organisationseinheit im jew Einnahmen und Ausgaben ande des Abs. 5 für die Daue Bundesminister für Finanzen

Geltende Fassung

durch eine Entnahme aus der Rücklage abzudecken.

(5) bis (9) ...

Gliederung des Bundesvoranschlages

§ 18. (1) Der Bundesvoranschlag ist unter Beachtung des Dezimalsystems nach Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen zu gliedern.

(2) bis (4) ...

Gliederung nach organorientierten Gesichtspunkten

§ 19. (1) Die Einnahmen und Ausgaben der haushaltsleitenden Organe sind in Gruppen zu gliedern, wobei die Einnahmen und Ausgaben haushaltsleitender Organe, die verwandte Angelegenheiten zu besorgen haben, jeweils einer Gruppe zuzuordnen sind.

(2) Die Gruppen sind nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Kapitel zu gliedern. Die Einnahmen und Ausgaben des Nationalrates und des Bundesrates sind jedoch gemeinsam in einem Kapitel zu erfassen.

(3) Innerhalb der Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben aufgrund ihrer durch den Entstehungsgrund oder den Zweck bestimmten Zugehörigkeit zu gleichen Sachgebieten den Titeln zuzuordnen.

(4) und (5) ...

Voranschlagsansätze

§ 21. (1) ...

(2) Unter eigenen Ansätzen sind jedenfalls zu veranschlagen

1. als Einnahmen
 - a) die Rückzahlung von Gelddarlehen;
 - b) die Rückzahlung von Bezugs- oder Pensionsvorschüssen;
 - c) die Erlöse aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes;
 - d) die Einnahmen aus der Eingehung von Finanzschulden (§ 65);
 - e) die Entnahmen aus Rücklagen, die Verringerung der Ausgleichsrücklagen und die Auflösung von Rücklagen;
 - f) die zweckgebundenen Einnahmen (§ 17 Abs. 5);
 - g) die Einnahmen aus Währungstauschverträgen (§ 65 Abs. 1);
2. als Ausgaben
 - a) die Personalausgaben (§ 20 Abs. 3);
 - b) die Gelddarlehen;
 - c) die Bezugs- und Pensionsvorschüsse;
 - d) die Ausgaben für den Erwerb von Anteilsrechten durch den Bund;
 - e) die Ausgaben aus der Finanzschuldengebarung;
 - f) die Zuführung zu Rücklagen;
 - g) die Geldzuwendungen;
 - h) die Ausgaben aus Währungstauschverträgen.

Vorgeschlagene Fassung

Rücklage zuzuführen oder für die Rücklage.

(5) bis (9) ...

Gliederung des Bundesvoranschlages

§ 18. (1) Der Bundesvoranschlag ist unter Beachtung des Dezimalsystems nach Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen zu gliedern.

(2) bis (4) ...

Gliederung nach organorientierten Gesichtspunkten

§ 19. (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Bundesfinanzgesetzes sind in Gruppen zu gliedern.

(2) Die Rubriken sind nach den zu besorgenden Angelegenheiten in Untergruppen zu gliedern. Die Einnahmen und Ausgaben des Nationalrates und des Bundesrates sind jedoch gemeinsam in einem Kapitel zu erfassen.

(3) Innerhalb der Untergruppen sind die Einnahmen und Ausgaben aufgrund ihrer durch den Entstehungsgrund oder den Zweck bestimmten Zugehörigkeit zu gleichen Sachgebieten den Titeln zuzuordnen.

(4) und (5) ...

Voranschlagsansätze

§ 21. (1) ...

(2) Unter eigenen Ansätzen sind jedenfalls zu veranschlagen

1. als Einnahmen
 - a) die Rückzahlung von Gelddarlehen;
 - b) die Rückzahlung von Bezugs- oder Pensionsvorschüssen;
 - c) die Erlöse aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes;
 - d) *entfällt*;
 - e) die Entnahmen aus Rücklagen, die Verringerung der Ausgleichsrücklagen und die Auflösung von Rücklagen;
 - f) die zweckgebundenen Einnahmen (§ 17 Abs. 5);
 - g) *entfällt*;
2. als Ausgaben
 - a) die Personalausgaben (§ 20 Abs. 3);
 - b) die Gelddarlehen;
 - c) die Bezugs- und Pensionsvorschüsse;
 - d) die Ausgaben für den Erwerb von Anteilsrechten durch den Bund;
 - e) *entfällt*;
 - f) die Zuführung zu Rücklagen;
 - g) die Geldzuwendungen;
 - h) *entfällt*.

Geltende Fassung

(3) ...

Teilhefte

§ 25. (1) Die Voranschlagsposten eines Kapitels sind nach der Gliederung des Bundesvoranschlagsentwurfes vom Bundesminister für Finanzen in besonderen Nachweisungen (Teilheften) zusammenzufassen. Die Teilhefte sind nicht Bestandteil des Bundesvoranschlagsentwurfes.

(2) In den Teilheften sind die Voranschlagsansätze und Voranschlagsposten mit Hinweisen und Übersichten zu versehen, insofern dies zur Aufzeichnung von Zusammenhängen oder zum besseren Verständnis angebracht ist. Jedenfalls sind ersichtlich zu machen

1. die der Veranschlagung zugrunde gelegten Personalstände und Fahrzeuge;
2. die bei bestimmten Werkvertragsposten zugrunde gelegte Anzahl der Verträge und durchzuführenden Planstellenbindungen;
3. die Vorbelastung gemäß § 45;
4. die gebundenen Posten gemäß § 48 Abs. 4;
5. die anweisenden Organe;
6. die Einnahmen- und Ausgabenposten, die zueinander unmittelbar in wechselseitiger Beziehung stehen;
7. die Änderungen in der Ansatz- und Postengliederung bzw. -bezeichnung;
8. die Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels nach einzelnen Gebarungsgруппen und Aufgabenbereichen.

Stellenplan

§ 26. (1) Die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes wird durch den Stellenplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes festgelegt. Hierbei dürfen Planstellen nur in der Art und Anzahl festgesetzt werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

(2) ...

(3) Der Stellenplan hat jedenfalls zu enthalten:

1. in einem "Allgemeinen Teil" Vorschriften über die Planstellenbewirtschaftung, insbesondere über
 - a) die Bindung und Umwandlung von Planstellen und
 - b) die Aufnahme von Ersatzkräften sowie
2. ein Planstellenverzeichnis des Bundes.

(4) Das Planstellenverzeichnis des Bundes ist in Anlehnung an die Gliederung der Bundesvoranschläge (§ 18) – jedenfalls nach Kapiteln – zu erstellen. Die Planstellen für Beamte und Vertragsbedienstete sind nach dienstrechtlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbewertung auszuweisen. Für Vertragslehrer ist die Personalkapazität in Unterrichtsstunden festzusetzen, die zum Zweck der Darstellung in den Teilheften in eine der Planstelle entsprechende Rechengröße umzurechnen ist.

(5) Personalaufnahmen, die eine Überschreitung der im

Vorgeschla

(3) ...

Tei

§ 25. (1) Die Voranschlagsposten eines Kapitels sind nach der Gliederung des Bundesvoranschlagsentwurfes vom Bundesminister für Finanzen in besonderen Nachweisungen (Teilheften) zusammenzufassen. Die Teilhefte sind nicht Bestandteil des Bundesvoranschlagsentwurfes.

(2) In den Teilheften sind die Voranschlagsansätze und Voranschlagsposten mit Hinweisen und Übersichten zu versehen, insofern dies zur Aufzeichnung von Zusammenhängen oder zum besseren Verständnis angebracht ist. Jedenfalls sind ersichtlich zu machen

1. die der Veranschlagung zugrunde gelegten Personalstände und Fahrzeuge;
2. die bei bestimmten Werkvertragsposten zugrunde gelegte Anzahl der Verträge und durchzuführenden Planstellenbindungen;
3. die Vorbelastung gemäß § 45;
4. die gebundenen Posten gemäß § 48 Abs. 4;
5. die anweisenden Organe;
6. die Einnahmen- und Ausgabenposten, die zueinander unmittelbar in wechselseitiger Beziehung stehen;
7. die Änderungen in der Ansatz- und Postengliederung bzw. -bezeichnung;
8. die Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels nach einzelnen Gebarungsgруппen und Aufgabenbereichen.

Perso

§ 26. (1) Die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes wird durch den Personalplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes festgelegt. Hierbei dürfen die Planstellen nur in der Art und Anzahl festgesetzt werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind. Die Personalkapazität des Bundesfinanzgesetzes Abs. 1 nicht übersteigen.

(2) ...

(3) Der Personalplan hat jedenfalls zu enthalten:

1. in einem "Allgemeinen Teil" Vorschriften über die Planstellenbewirtschaftung, insbesondere über
 - a) die Bindung und Umwandlung von Planstellen und
 - b) die Aufnahme von Ersatzkräften sowie
2. ein Planstellenverzeichnis des Bundes.

(4) Das Planstellenverzeichnis des Bundes ist in Anlehnung an die Gliederung der Bundesvoranschläge (§ 18) – jedenfalls nach Kapiteln – zu erstellen. Die Planstellen für Beamte und Vertragsbedienstete sind nach dienstrechtlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbewertung auszuweisen. Für Vertragslehrer ist die Personalkapazität in Unterrichtsstunden festzusetzen, die zum Zweck der Darstellung in den Teilheften in eine der Planstelle entsprechende Rechengröße umzurechnen ist.

(5) Personalaufnahmen, die eine Überschreitung der im

Geltende Fassung

Stellenplan festgelegten Anzahl der Planstellen erfordern (überplanmäßiger Personalbedarf), dürfen nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Bewilligung erfolgen.

Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes

§ 30. (1) Zur Vorbereitung der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes haben die haushaltsleitenden Organe für ihren Bereich unter Beachtung des Budgetprogrammes Voranschlagsentwürfe auszuarbeiten und dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

(2) Diesen Voranschlagsentwürfen sind jedenfalls Erläuterungen sowie Unterlagen für die Ausarbeitung der Teilhefte (§ 25) und des Arbeitsbehelfes (§ 34 Abs. 3) anzuschließen.

(3) ...

Vorbereitung des Stellenplanentwurfes

§ 31. (1) Zur Vorbereitung der Erstellung des Stellenplanentwurfes haben die haushaltsleitenden Organe die für ihren Bereich auszuarbeitenden Stellenplanentwürfe samt Erläuterungen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

(2) Die haushaltsleitenden Organe haben außerdem dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen auf deren Ersuchen weitere für die Aufstellung des Stellenplanentwurfes erforderliche Unterlagen zu übermitteln.

Erstellung des Stellenplanentwurfes

§ 33. Unter Beachtung der Bestimmungen des § 31 hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Entwurf des Stellenplanes samt Erläuterungen zu erstellen.

Vorlage des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes

§ 34. (1) Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes einschließlich der in den §§ 29 und 32 erster Satz genannten Anlagen, des Arbeitsbehelfes (Abs. 3) und des Budgetberichtes (§ 13) sind der Bundesregierung vom Bundesminister für Finanzen, der Entwurf des Stellenplanes (§ 33) als weitere Anlage vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) ...

(3) Der Arbeitsbehelf hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung,
2. Zusammenfassungen der Einnahmen und Ausgaben des Bundesvoranschlagsentwurfes nach ökonomischen und funktionellen Gesichtspunkten,
3. die Darstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung – insbesondere des öffentlichen Defizites und der öffentlichen Verschuldung –,
4. die Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln sowie eine Gegenüberstellung der bei jedem Titel

Vorgeschla

Personalplan festgelegten An (überplanmäßiger Personalber bundesfinanzgesetzlicher Bewill

Vorbereitung des Bund

§ 30. (1) Zur Vorbe Bundesvoranschlagsentwurfes Organe für ihren Bereich Vor und dem Bundesminister für Fir

(2) Diesen Voranschla Erläuterungen sowie Unterla Teilhefte (§ 25) und des anzuschließen.

(3) ...

Vorbereitung des I

§ 31. (1) Zur Vorbe Personalplanentwurfes haben o für ihren Bereich auszuarbeite Erläuterungen dem Bundeskan Finanzen zu übermitteln.

(2) Die haushaltsleitenden Bundeskanzler und dem Bunde Ersuchen weitere für die Aufst erforderliche Unterlagen zu übe

Erstellung des Per

§ 33. Unter Beachtung der Bundeskanzler im Einvernehm Finanzen den Entwurf des Pers erstellen.

Vorlage des Entwurfes o

§ 34. (1) Der Entwu einschließlich der in den §§ 2 Anlagen, des Budgetberichtes (Abs. 4) sind der Bundesreg Finanzen, der Entwurf des P Anlage vom Bundeskanzler Bundesminister für Finanzen zu

(2) ...

(3) Der Budgetbericht hat i

1. einen Überblick über voraussichtliche Entwickl
2. einen Überblick über o Schwerpunkte,
3. eine zusammenfassende Einnahmen des finanzwirtschaftlichen, o Gesichtspunkten,
4. eine Gegenüberstellung des jeweils geltenden Bu
5. eine Darstellung des I Rahmen der volkswi insbesondere des öffentli

Geltende Fassung

veranschlagten Beträge mit den Voranschlagsbeträgen des laufenden Finanzjahres sowie mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Finanzjahres, eine Begründung für die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen und eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Bundes sowie

5. aussagekräftige Leistungskennzahlen für alle wesentlichen Aufgabenbereiche zur Unterstützung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung, wobei nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit Vergleiche mit anderen Organisationseinheiten, Einrichtungen der Privatwirtschaft und anderen Staaten anzustellen sind.

(4) Die in Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Darstellungen können statt im Arbeitsbehelf im Budgetbericht gemäß § 13 aufgenommen werden.

Zusätzliche Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz

§ 35. Der Bundesminister für Finanzen hat zur Aufzeigung von Zusammenhängen und zum besseren Verständnis zusätzliche Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz zu verfassen. Diese Übersichten haben jedenfalls zu enthalten

1. eine zusammenfassende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des geltenden Bundesvoranschlages nach Grundsätzen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung;
2. eine Zusammenstellung der bei den einzelnen Voranschlagsposten veranschlagten Einnahmen und Ausgaben;
3. nach Kapiteln und anderen wesentlichen Gesichtspunkten aufgliederte Übersichten über die der Veranschlagung zugrunde gelegten Stände der aktiven Bediensteten und Pensionisten sowie über den Aufwand für diese Bediensteten;
4. die Angaben über die Beteiligungen des Bundes an anderen Rechtsträgern und über das Verhältnis dieser Beteiligungen zum Grund- oder Stammkapital solcher Unternehmungen;
5. die wesentlichen Angaben aus den durch Gesetz oder

Vorgeschla

Verschuldung.

- (4) Der Arbeitsbehelf hat ins-
1. die Erläuterungen zu den Gegenüberstellung der Beträge mit den Voranschlagsbeträgen des laufenden Finanzjahres sowie mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Finanzjahres, eine Begründung für die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen und eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Bundes sowie
 2. aussagekräftige Leistungskennzahlen für alle wesentlichen Aufgabenbereiche zur Unterstützung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung, wobei nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit Vergleiche mit anderen Organisationseinheiten, Einrichtungen der Privatwirtschaft und anderen Staaten anzustellen sind.

Zusätzliche Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz

§ 35. Der Bundesminister für Finanzen hat zur Aufzeigung von Zusammenhängen und zum besseren Verständnis zusätzliche Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz zu verfassen. Diese Übersichten haben jedenfalls zu enthalten

1. budgetäre Eckwerte und
2. Übersichten über die Personalausgaben für Bedienstete des Bundes;
3. Transferzahlungen zwischen den Bundesländern;
4. EU-Gebahrung im Bundeshaushalt;
5. forschungswirksame Ausgaben;
6. Beteiligungen des Bundes an anderen Rechtsträgern einschließlich der Beteiligungen an ausgliederten Unternehmen;

Geltende Fassung

Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verlautbarungen über Unternehmungen, an denen der Bund mit mehr als 25 vH des Grund- oder Stammkapitals oder der Summe aller Geschäftsanteile beteiligt ist;

6. Nachweisungen über das zuletzt in Abschlussrechnungen ausgewiesene Vermögen von mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind; mit Ausnahme teilrechtsfähiger Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 6;
7. entfällt.
8. eine zusammenfassende Darstellung der veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben (§ 17 Abs. 5);
9. eine zusammenfassende Darstellung der bei den Organen des Bundes in Verwendung stehenden Fahrzeuge (Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge); Ausnahmen davon können in Richtlinien gemäß § 36 Abs. 1 vorgesehen werden.

Ordnung der Veranschlagung

§ 36. (1) ...

(2) Für die Vorbereitung und Erstellung des Stellenplanentwurfes (§ 31) hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die näheren Richtlinien über Form und Gliederung der Entwürfe und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung aufzustellen.

Geldmittelbereitstellung

§ 40. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn der bindenden Grundlage der Gebarung (§ 37) hat der Bundesminister für Finanzen dafür zu sorgen, dass den anweisenden Organen die zur Leistung der Ausgaben des Bundes notwendigen Geldmittel in dem Ausmaße bereitgestellt werden, als dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) und (3) ...

Außer- und überplanmäßige Ausgaben

§ 41. (1) ...

(2) Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch aufgrund einer vom Bundesminister für Finanzen zu beantragenden Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare außer- oder überplanmäßige Ausgaben innerhalb der im Art. 51 b Abs. 2 und 6 B-VG vorgesehenen Betragsgrenzen geleistet werden. Die vorerwähnten qualitativen Voraussetzungen gelten dann und nur insoweit als erfüllt, wenn im Laufe des Finanzjahres ein unvorhersehbarer Bedarf eintritt und die sich daraus ergebende außer- oder überplanmäßige Ausgabe so vordringlich ist, dass die ansonsten gemäß Abs. 1 erforderliche Bewilligung des Nationalrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

(3) Außerdem dürfen überplanmäßige Ausgaben mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dann geleistet

Vorgeschla

Ordnung der

§ 36. (1) ...

(2) Für die Vorber Personalplanentwurfes (§ 31) im Einvernehmen mit dem Bundes Richtlinien über Form und Gli Zeitpunkt ihrer Übermittlung au

Geldmittel

§ 40. (1) Mit dem Wir Grundlage der Gebarung (§ 37) Finanzen dafür zu sorgen, dass zur Leistung der Ausgaben des dem Ausmaße bereitgestellt we Verpflichtungen erforderlich i gemäß § 52 Abs. 5 kann de gesonderte Regelungen durch F

(2) und (3) ...

Außer- und überpl

§ 41. (1) ...

(2) Bei Gefahr im Verzug o Bundesminister für Finanzen z Bundesregierung im Einverneh von Bundesfinanzgesetzen Nationalrates unvorhersehbare überplanmäßige Ausgaben inne 4 B-VG vorgesehenen Betrag vorerwähnten qualitativen Vora insoweit als erfüllt, wenn i unvorhersehbarer Bedarf eintri außer- oder überplanmäßige Au ansonsten gemäß Abs. 1 Nationalrates nicht mehr rechtz

(3) Außerdem dürfen Zustimmung des Bundesminist

Geltende Fassung

werden, wenn diese Mehrausgaben

1. aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld,
3. aufgrund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung oder
4. infolge unmittelbar damit zusammenhängender Mehrleistungen oder Mehreinnahmen

erforderlich werden.

(4) Anderen als im Abs. 3 bezeichneten überplanmäßigen Ausgaben darf der Bundesminister für Finanzen nur im Rahmen einer ihm hiefür gemäß Art. 51 b Abs. 4 B-VG erteilten bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung zustimmen.

(5) Die Bundesregierung darf Verordnungen gemäß Abs. 2 dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates nur vorlegen und der Bundesminister für Finanzen der Leistung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben gemäß Abs. 3 und 4 nur zustimmen, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 2 bis 4 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten.

Durchführung eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens; Vorbelastungen

§ 45. (1) bis (3) ...

(4) Eine Vorbelastung darf nur auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung begründet werden, wenn

1. deren zugehörige Ausgaben, die jeweils jährlich ein Kapitel belasten, einen Anteil von 10 vH der bei diesem Kapitel im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würden, oder
2. diese keinem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Voranschlagsansatz zugeordnet werden kann und deren zugehörige Ausgaben, die jeweils jährlich ein Kapitel belasten, einen Anteil von 5 vH der bei diesem Kapitel im

Vorgeschla

werden, wenn diese Mehrausgaben erforderlich werden

(4) Anderen als im Abs. 3 bezeichneten überplanmäßigen Ausgaben darf der Bundesminister für Finanzen nur im Rahmen einer ihm hiefür gemäß Art. 51 b Abs. 4 B-VG erteilten bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung zustimmen.

(5) Die Bundesregierung darf Verordnungen gemäß Abs. 2 dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates nur vorlegen und der Bundesminister für Finanzen der Leistung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben gemäß Abs. 3 und 4 nur zustimmen, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 2 bis 4 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 2 bis 4 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 2 bis 4 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 2 bis 4 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten.

Durchführung eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens; Vorbelastungen

§ 45. (1) bis (3) ...

(4) Eine Vorbelastung darf nur auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung begründet werden, wenn

1. deren zugehörige Ausgaben, die jeweils jährlich ein Kapitel belasten, einen Anteil von 10 vH der bei diesem Kapitel im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würden, oder
2. diese keinem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Voranschlagsansatz zugeordnet werden kann und deren zugehörige Ausgaben, die jeweils jährlich ein Kapitel belasten, einen Anteil von 5 vH der bei diesem Kapitel im

Geltende Fassung

zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben oder den Betrag von 30 Millionen Euro übersteigen würden.

(5) ...

Zeitliche Abgrenzung**§ 52. (1) ...**

(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres beim anweisenden Organ oder in der Buchhaltung eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des folgenden Finanzjahres zu Lasten der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden. Dasselbe gilt für die Abfuhr der Mittel gemäß § 16 Abs. 3a. Die Zuführung zu Rücklagen und die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage dürfen nach Maßgabe des § 53 bis zum 30. Jänner des folgenden Finanzjahres vorgenommen werden.

(3) bis (6) ...

Haushaltsrücklagen

§ 53. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für

1. Konjunkturausgleichsmaßnahmen gemäß § 29 in einem Umfang, der dem Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus den Liefer- und Leistungsverträgen entspricht, die bis zum Ende des laufenden Finanzjahres zwar abgeschlossen worden sind, deren Erfüllung aber erst im folgenden Finanzjahr erfolgen kann,

2. Anlagen (§ 20 Abs. 4),
unter Bedachtnahme auf § 78 Abs. 2 einer Rücklage zuzuführen, wenn die Übertragung in das folgende Finanzjahr eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwendung der Mittel fördert und die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

(2) Durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene zweckgebundene Einnahmen (§ 17 Abs. 5) sind jedenfalls einer Rücklage zuzuführen, wenn die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes (§ 16 Abs. 1) einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Ausgabenüberschuss im Gesamthaushalt ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(4) Anderen als den in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rücklagenzuführungen darf der Bundesminister für Finanzen nur

Vorgeschla

Untergliederung belasten dieser Untergliederung Bundesfinanzgesetz Sachausgaben oder der übersteigen würden.

(5) ...

Zeitliche**§ 52. (1) ...**

(2) Ausgaben für Schulden entstanden und fällig geworden Rechnung bis spätestens zum anweisenden Organ oder in der die bis zu diesem Zeitpunkt an bis zum 20. Jänner des folger Voranschlagsansätze des abg werden. Dasselbe gilt für die Abs. 3a. Die Ermittlung der R § 53 bis zum 30. Jänner vorgenommen werden.

(3) bis (6) ...

Rückl

§ 53. (1) Sind am Ende einer Gesamtausgaben einer Voranschlagsvergleichsrechnung veranschlagt, so kann die Finanzjahren ohne Beschränkung Verwendungszweck vom haust werden. Der Differenzbetrag w den Bundesminister für Fi insbesondere auszuklammern:

1. Ausgaben nach Maßgabe sowie nach Maßgabe von
2. variable Ausgaben (§ 12a
3. gebundene Ausgaben im
4. Ausgaben, die zu einer Organisationseinheit geh
5. Mehrausgaben in der vor gemäß § 41 Abs. 6 Z 3 ge

(2) Mehreinnahmen v dementsprechenden Mehrausg Zahlungen nicht in Anspruch Einnahmen (§ 17 Abs. 5) sind von § 38 Abs. 1 zu verwend gemäß Abs. 1, wobei jeweils bleibt.

(3) Ergeben sich im la Mehreinnahmen, die auf Ermächtigung für Mehrausgab so sind diese Mehreinnahmer wobei die voranschlagsunwirk vor Ende des Finanzjahres erfol

(4) Der Bundesminister fü nähere Regelungen zum Vollz

Geltende Fassung

aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung zustimmen.

(5) Die Zuführung der Rücklagen ist innerhalb der im § 52 Abs. 2 genannten Frist bei den hierfür vorgesehenen Voranschlagsansätzen zu verrechnen.

(6) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, aus den zu Beginn eines Finanzjahres bestehenden Rücklagen Beträge zugunsten jener Ausgabenansätze oder Verwendungszwecke zu entnehmen, für die sie in den vorangegangenen Finanzjahren bereitgestellt wurden.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat von der Ermächtigung gemäß Abs. 6 insoweit Gebrauch zu machen, als dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist. Ist die seinerzeitige Zweckbestimmung dem Grunde oder der Höhe nach weggefallen, dann sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 zu verwenden.

§ 65a. (1) und (1a) ...

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf bis zu 10 vH der im Ausgleichshaushalt bei Kapitel "Finanzschuld, Währungstauschverträge" veranschlagten Einnahmen des geltenden Bundesfinanzgesetzes über die Ermächtigung des geltenden Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG hinausgehend Finanzschulden aufnehmen und Währungstauschverträge abschließen, insoweit damit ein wirtschaftlicher Vorteil für den Bund erwartet werden kann und soweit in dem von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegten Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr die Einnahmen

Vorgeschla

Darin sind insbesondere zu regeln:

1. Ausgabenbeträge, die bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben;
2. transparenter Ausweis und Gliederung;
3. Voraussetzungen für die Berechnung;
4. detaillierte Zuordnung und Zusammensetzung der U

§ 65a. (1) und (1a) ...

(1b) Verändert sich im Bundesrechnungsabschluss (Bundesrechnungsabschlussjahr) die Einnahmen gegenüber seinem des folgenden Finanzjahres, Finanzen ermächtigt, jeweils be

1. im Falle einer Bundesrechnungsabschlusses und Währungstauschverträge Bestimmungen des § 65a Finanzjahr aufgenommen Währungstauschverträge Bundesrechnungsabschlusses
2. im Falle einer Saldovert Bundesrechnungsabschlusses Finanzschulden und vermindern und auf Eingehung von Währungstauschverträge anzurechnen.

(2) Der Bundesminister für Ausgleichshaushalt bei der Währungstauschverträge" ver geltenden Bundesfinanzgesetz geltenden Bundesfinanzgesetz Bundesgesetzes im Sinne des A Finanzschulden aufnehmen und abschließen, insoweit damit ein Bund erwartet werden kann Bundesregierung dem Nationa Bundesfinanzgesetzes für das f

Geltende Fassung

im Ausgleichshaushalt zumindest der Höhe der Ausgaben im Ausgleichshaushalt entsprechen. Diese im übrigen nach den im § 65b enthaltenen Bedingungen eingegangenen Finanzschulden und Währungstauschverträge sind dem im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungsrahmen zur Eingehung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen für das folgende Finanzjahr anzurechnen.

§ 65b. (1) und (2) ...

- (3) Weiters ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt,
1. Verträge abzuschließen, um Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen
 - a) durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu prolongieren, wenn die jeweils zu prolongierende Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) in der Höhe von 18 vH der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG insgesamt veranschlagten Kreditoperationen und die neue Gesamtlaufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren nicht übersteigt und sich dadurch der Stand der Finanzschulden des Bundes nicht ändert;
 - b) jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu konvertieren, wenn die Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) in der Höhe von 18 vH der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG insgesamt veranschlagten Kreditoperationen, die neue Laufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren und die Gesamtbelastung für den Bund die in Abs. 1 Z 2 oder Z 3 vorgesehene Gesamtbelastung nicht übersteigen sowie die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung der Höhe der neuen Schuldaufnahme entspricht; Aufnahmen auf Grund dieser Ermächtigung können auch für Konversionen von Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen im Folgejahr durchgeführt werden; bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen in ausländischer Währung muss zum Zeitpunkt der Aufnahme die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung zum jeweiligen Kurs auf dem für die entsprechende Kreditoperation maßgeblichen Devisenmarkt der Höhe der neuen Schuldaufnahme entsprechen; die Bestimmungen dieses Absatzes finden auch Anwendung, wenn in der Person des Gläubigers ein Wechsel eintritt;
 - c) durch den Erwerb von Wertpapieren des Bundes für Tilgungszwecke und in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen, durch

Vorgeschla

im Ausgleichshaushalt zumindest der Höhe der Ausgaben im Ausgleichshaushalt entsprechen. Diese im übrigen nach den im § 65b enthaltenen Bedingungen eingegangenen Finanzschulden und Währungstauschverträge sind dem im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungsrahmen zur Eingehung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen für das folgende Finanzjahr anzurechnen.

§ 65b. (1) und (2) ...

- (3) Weiters ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt,
1. Verträge abzuschließen, um Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen
 - a) durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu prolongieren, wenn die jeweils zu prolongierende Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) in der Höhe von 18 vH der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG insgesamt veranschlagten Kreditoperationen und die neue Gesamtlaufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren nicht übersteigt und sich dadurch der Stand der Finanzschulden des Bundes nicht ändert;
 - b) jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu konvertieren, wenn die Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) in der Höhe von 18 vH der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG insgesamt veranschlagten Kreditoperationen, die neue Laufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren und die Gesamtbelastung für den Bund die in Abs. 1 Z 2 oder Z 3 vorgesehene Gesamtbelastung nicht übersteigen sowie die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung der Höhe der neuen Schuldaufnahme entspricht; Aufnahmen auf Grund dieser Ermächtigung können auch für Konversionen von Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen im Folgejahr durchgeführt werden; bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen in ausländischer Währung muss zum Zeitpunkt der Aufnahme die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung zum jeweiligen Kurs auf dem für die entsprechende Kreditoperation maßgeblichen Devisenmarkt der Höhe der neuen Schuldaufnahme entsprechen; die Bestimmungen dieses Absatzes finden auch Anwendung, wenn in der Person des Gläubigers ein Wechsel eintritt;
 - c) durch den Erwerb von Wertpapieren des Bundes für Tilgungszwecke und in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen, durch

Geltende Fassung

Eingehung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen zur Refinanzierung des Erwerbes von Wertpapieren des Bundes für Tilgungszwecke und von in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen sowie durch Währungstauschverträge nachträglich zu verändern, wobei insgesamt lit. b Anwendung zu finden hat;

2. im Zuge der Angleichung an das bestehende Zinsgefälle im In- und Ausland unverloste Teilschuldverschreibungen einer oder mehrerer früher begebener Anleihen des Bundes anstelle einer Barzahlung bei Aufnahme von Anleihen gemäß Abs. 1 entgegenzunehmen, wobei die Höhe der Entgegennahme von Teilschuldverschreibungen für jeden einzelnen Zeichner ein Viertel des neu gezeichneten Nennbetrages nicht überschreiten darf und sich der in diesem Bundesgesetz, im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG aufgezeigte Betrag um die Beträge, die sich in Ausübung dieser Ermächtigung ergeben, erhöht.

(4) und (5) ...

Weitere Verrechnungskreise

§ 81. (1) bis (4) ...

Monatsnachweisungen über die voranschlagswirksame Verrechnung

§ 84. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat die Monatsnachweisung für das Kapitel "Öffentliche Abgaben", gegliedert nach den wichtigsten Abgabenarten, laufend im "Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung" zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

§ 100. (1) bis (32) ...

Vorgeschla

Eingehung von Währungstauschverträgen zur Refinanzierung des Erwerbes von Wertpapieren des Bundes für Tilgungszwecke und von in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen sowie durch Währungstauschverträge nachträglich zu verändern, wobei insgesamt lit. b Anwendung zu finden hat;

2. *entfällt*

(4) und (5) ...

Weitere Verr

§ 81. (1) bis (4) ...

(5) Die Gebarung gemäß § 65b ist gesondert von der Verrechnung zu erfassen, wobei die Grundsätze der §§ 65a bis 80 zu beachten sind.

Monatsnachweisungen über die voranschlagswirksame Verrechnung

§ 84. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat die Monatsnachweisung für das Kapitel "Öffentliche Abgaben", gegliedert nach den wichtigsten Abgabenarten, laufend im "Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung" zu veröffentlichen.

Inkra

§ 100. (1) bis (32) ...

(33) § 1 Abs. 2 Z 1 und 2, § 12 bis 12g jeweils samt Überschriften, § 13 Abs. 3b, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 bis 3 und 4, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1, § 32 Überschrift, § 34 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2 bis 7, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1, § 65a Abs. 1b, § 65a Abs. 2, § 65b Abs. 1, § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 1, § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 78 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 1, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1, § 84 Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 86 Abs. 1, § 87 Abs. 1, § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 1, § 94 Abs. 1, § 95 Abs. 1, § 96 Abs. 1, § 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1, § 99 Abs. 1, § 100 Abs. 1 bis 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2006 treten am 1. Jänner 2007 außer Kraft; § 100 Abs. 1 bis 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2006 treten am 1. Jänner 2007 außer Kraft.

**Geltende Fassung
Übergangsbestimmungen**

§ 101. (1) bis (4) ...

(5) Im Jahre des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist aus Kassenständen des Bundes eine Dotierung der Ausgleichsrücklage (§ 53 Abs. 3) in Höhe von 5 Milliarden Schilling und im Jahre 1988 eine weitere Dotierung dieser Ausgleichsrücklage in Höhe von 4 Milliarden Schilling voranschlagsunwirksam, das heißt, nur in der Bestands- und Erfolgsverrechnung, vorzunehmen.

(6) bis (10) ...

**Vorgeschla
Übergangsbest**

§ 101. (1) bis (4) ...

(5) Die bis Ende des Finanzjahres 2007 gebildete Ausgleichsrücklage ist voranschlagsunwirksam.

(6) bis (10) ...

(11) Die bis zum Ende des Finanzjahres 2007 gebildete Ausgleichsrücklage ist – nach dem Finanzjahr 2007 voranschlagsunwirksam – von § 38 Abs. 1 zu verwenden.

Alle übrigen, bis zum 30. Juni 2007 zugeführten Rücklagen können vom Bundesminister für Finanzen bis zum 31. Dezember 2010 entnommen werden, wenn dies im Interesse der Finanzen

1. ermächtigt ist, aus den bestehenden Rücklagen Ausgabenansätze oder Entnahmen für die Finanzjahre bereitzustellen;
2. von der Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, als dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Ist die seinerzeitige Zweckbestimmung der Rücklagen nach dem Ablauf des Finanzjahres 2010 nicht erfüllt, so sind die Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und für andere Zwecke zu verwenden.